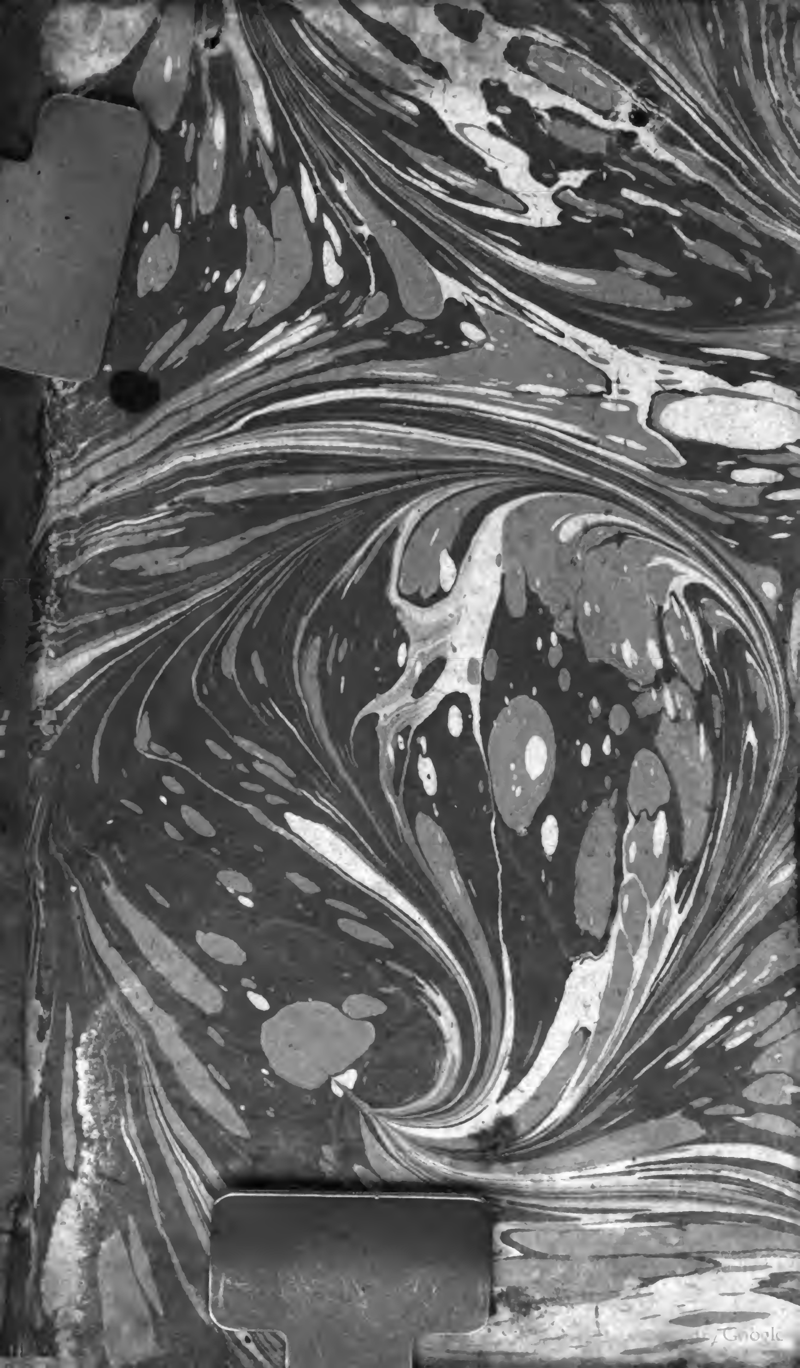


Unsinn
der französischen
Freyheits-Philosophie
im Entwurfe
ihrer
neuen Konstitution

zur
Warnung und Belehrung
deutscher französelender Philosophen
ins helle Licht gestellet
von

Benedikt Stattler,
der Gottesgelehrtheit Doktorn, Kurpfalzbaier. wirklichen geistlichen und Censurrathe, auch fürstl. Eichstädt. wirkl. geistl. Rathe.

R





Augsburg,
bey Matthäus Rieger sel. Söhnen, 1791.

Nr. 1168.

Imprimatur

München im Kurfürstl. Censur Collegium

den 31. Aug. 1791.

Reichsfreyh. v. Schneider auf Regelsfürst *mpria.*
Director.

Registr. fol. 162.

F. X. Graff,
wirkl. Rath u. Secret.



Philosophie! O du schönes Wort, das eigentlich die zwo höchsten Eigenschaften und Zierden eines vollkommenen Menschen und wahrhaft grossen Mannes auszeichnet, und mit dem wahren Christenthume so natürlich läßt, Weisheit nämlich und Liebe der Weisheit; wahre Philosophie! sage ich, die du billig auf allen Thronen der Welt regieren sollst, um die Völker glücklich zu machen; o wie von elenden Thoren wirst du in unserm afterphilosophischen Zeitalter verhunzet, und geschändet. Immer hat jener recht gehabt, der jenes Volk glückselig gesprochen hat, dessen Regent ein Philosoph, ein wahrer Philosoph, seyn würde. Aber wahre Philosophie, o wie eine seltene Sache ist es um dich! Wie flatterhaft spielt man mit dir! und doch streitet nichts mehr gegeneinander als Flatterhaftigkeit und wahre Philosophie; als Leichtsinn des Verstandes und Willens mit der Bedachtsamkeit und dem festen Ernste eines wahren Philosophen.

Und wo ist nun eine Nation, welche nach dem einstimmigen Urtheile aller Welt mehr Flatterhaftigkeit und Leichtsinn unter den Merkmalen des ihr eigenen Nationalkarakters und ihrer Volkslaune enthält, als die Französische; so lang diese von der Landes-



und Erziehungsart herentspringende Flatterhaftigkeit nicht durch ein schon reiferes Alter, oder durch eine vorsichtigere Erziehung, abgetobt hat, und in eine Festigkeit, und in ein gesetzteres Wesen übergegangen ist? Der böseste Umstand ist, wenn so ein flatterhafter Leichtsinn mit der eben dieser Nation in hohem Grade eigenen Thätigkeit vereinbaret ist, und dann sich von hoher Philosophie und Weisheit schmeichelt. Dann braucht so ein Karakter nur eine Gelegenheit, wo er mit grösserer Macht wirken kann; so wird selbst der Thron vor ihm nicht mehr sicher seyn. Er wird die zahlreichste Nation erschüttern, und das mächtigste Reich in Verwirrung umstürzen.

Die ganze Geschichte dieser Nation lehret uns, daß (die Regierung des heil. Königs Ludwig sammt etwa noch eines und andern ausgenommen) eine allen andern Ländern, und insonders unserm Deutschlande, nachtheiligste Politik diesem Reiche eigen war; welche wir wohl niemals mit wahrer Philosophie vermengen dörfen; wenn wir nicht diesen ehrwürdigen Namen entheiligen wollen. Die ohne alles Maaß über die ganze Nation sich zuletzt verbreitenden übeln Folgen so einer von Jahrhunderten in Jahrhunderte fortdauernden falschen Politik sind eigentlich das, was selbst die ganze französische Nation heut zu Tag zu dem öffentlichen Eingeständnisse so eines Fehlers gebracht und gedrungen hat; da selbst vom Throne aus die allgemeine Aufrufungsstimme an alle drey Stände des Königreiches zur Remedur dieser bösen,

bald



bald gar unheilbar werdenden Folgen ergieng. Aber welches Unglück für diese ganze Nation war es, daß gerade die flatterhaftesten Geister dieser Nation das Zutrauen des guten Volkes durch den Blendschein ihrer laut feilgebothenen Afterphilosophie überraschten, und zu Repräsentanten desselben erwählet wurden, um durch ihre Thätigkeit den fallenden Kolosse dieser unglückseligen Monarchie zu unterstützen! Staatswissenschaft, öffentliches Staatsrecht, Philosophie des Staates, war ohnehin noch bis auf diese letzten zehn Jahre selbst auf den Universitäten Frankreichs ein verachteter Name. Noch im Jahre 1754 hatte die erste Universität Frankreichs, jene zu Paris, so geringe Achtung für diese Wissenschaft, daß mit Gutheißen derselben folgender Krisis über dieselbe überhaupt in die in ihrem Namen herausgegebene kurze Lebensbeschreibung des berühmten Herrn Christian Freyherrn von Wolf eingerücket wurde. „Er habe unter andern vielen Werken auch ein Natur- und Staatsrecht verfasset, welches bey den Deutschen, seinen Landesleuten, großen Werth hätte. Für Frankreich aber hätte dasselbe um so wenigern Werth, als die Franzosen so ein gutes Civilrecht hätten, daß sie keines Natur- und natürlichen Staatsrechtes bedärften.“ Fürwahr, die fähig waren, so eine gelehrte Kritik über den Begriff von einer Wissenschaft des Natur- und Staatsrechts zu fällen, konnten noch kaum den wahren Begriff von solchen edeln Weisheitslehren besitzen. Die heutige französische Repräsentan-



sentanten-Staatsweisheit ist also noch ganz neu gebacken; und, was gerade das größte Unglück ist, sie ist noch dazu aus Berlin nacher Frankreich durch Voltaires, Mirabeau und andere gleichen Gelüsters, überbracht worden; welche sie ehevor in Berlin von wohlbekannten Freyheitsrumorknechten erlernet hatten; die sich der allgemeinen, unter voriger Regierung gestatteten, Toleranz und Preßfreyheit zu ihrer öffentlichen Ausposaunung gemißbrauchet hatten. Wir werden hievon den lautesten Beweis aus dem Entwurfe der neuen französischen Konstitution herhohlen können, den diese Freyheitsschmiede ausgehecket haben; dessen Hauptsätze alle aus den Grundsätzen der Nikolaitischen Berlinerbibliothekschmidte entlehnet, und in der That wahre Muster der Staatsthorheit und Unwissenheit sind. Wohlan! wir wollen sie kurz durch die Musterung der wahren Philosophie, der wahren Staatswissenschaft, und des wahren Naturrechtes, passiren lassen. Da des ernsthaften und gesetztern Deutschlands schwächere Geister so gern französeln, und die tolle Freyheitswuth so gar dem Volke schon von manchen eingelispelt wird; so wird es eine Art von Nothwehre seyn, daß wir die Reiche verwüstenden Thorheiten französischer Freyheitsparer in ihrem vollen Lichte selbst dem bloß gesunden Mutterwitze eines noch unbefangenen Volkes vorstellen.

Das



Das der französischen
(sogenannten) Nationalversammlung
durch
die Ausschüße der Konstitution und Revision überreichte, und von jener wirklich angenommene Konstitutionsprojekt.

Erklärung der Rechte des Menschen und des Bürgers.

„Die Repräsentanten des französischen Volkes (*a*), welche bey der Nationalversammlung sind, haben in Anbetracht, daß Unwissenheit, Vergessenheit, oder Verachtung der Rechte des Menschen die einzigen Ursachen des allgemeinen Uebels und des Verderbnisses der Regierungen sind, sich entschlossen, in einer feyerlichen Erklärung die natürlichen, untrennlichen, und geheiligten Rechte des Menschen auseinander zu setzen; damit diese Erklärung allezeit und allen Gliedern des gesellschaftlichen Körpers ihre Rechte und ihre Pflichten vorhalte; (*b*) damit man zu jeder Zeit die Handlungen der gesetzgebenden und ausübenden Mächte mit dem Zwecke ihrer politischen Einsetzung vergleichen könne, und damit endlich die auf einfachen und unwiderleglichen Grundsätzen ruhenden Foderungen der Bürger allezeit auf die Aufrechthaltung der Konstitution und der

Wohlfahrt aller abzielen. Dem zufolge erkennet und erkläret die Nationalversammlung in Gegenwart, und unter dem Schutze des allerhöchsten Wesens folgende **Rechte des Menschen und des Bürgers:** I. Die Menschen sind frey gebohren, und bleiben einander gleich in den Rechten. Die gesellschaftlichen Auszeichnungen können sich nur allein auf den allgemeinen Nutzen gründen. II. Der Zweck aller politischer Gesellschaft ist die Aufrechthaltung der natürlichen und unverjährlichen Rechte des Menschen, nämlich der Freyheit, des Eigenthums, der Sicherheit, des Widerstandes gegen Unterdrückung. III. Der Grund aller Souverainität beruhet wesentlich in der Nation. Kein Körper, kein einzelnes Glied, kann eine andere Gewalt ausüben, als die von ihr ausdrücklich entspringet. IV. Die Freyheit besteht in der Macht, alles thun zu dörfen, was einem andern nicht schadet: die Ausübung der natürlichen Rechte jedes Menschen hat also keine andere Gränzen als jene, die allen übrigen Gliedern der Gesellschaft den Genuß der nämlichen Rechte zusichern, und diese Gränzen können nur durch das Gesetz bestimmet werden. V. Das Gesetz kann nur der Gesellschaft schädliche Handlungen verbiethen. Was das Gesetz nicht verbiethet, kann durch nichts verhindert werden, und Niemand hat einen andern Zwang als jenen des Gesetzes. VI. Das Gesetz ist die Stimme des allgemeinen Willens. Alle Bürger haben das Recht in Person oder durch Bevollmächtigte daran zu arbeiten. —

X. Nie-

X. Niemand darf in seinen Meynungen, selbst religiösen nicht, gestöret werden; so lang nicht ihre Entdeckung die durch das Gesetz festgesetzte öffentliche Ordnung störet. XI. Die freye Mittheilung seiner Gedanken und Meynungen ist eines der schätzbaresten Rechte des Menschen. Jeder Bürger kann also reden, schreiben, frey drucken, doch daß er für jeden Mißbrauch dieser Freyheit in den durch das Gesetz bestimmten Fällen verantwortlich bleibt. — XIII. Zum Unterhalt der öffentlichen Macht und für die Ausgaben der Verwaltung ist ein allgemeiner Beytrag unumgänglich nöthig. Er muß unter alle Bürger gleich, nach dem Maaße ihres Vermögens, vertheilet werden. — — —

Da also die Nationalversammlung die französische Konstitution nach diesen anerkannten und erklärten Grundsätzen festsetzen will, so hebt sie unwiderruflich alle Einrichtungen auf, die der Freyheit und Gleichheit der Rechte zuwider sind. Es giebt keinen Adel mehr (N. I.), noch Ordensauszeichnungen (N. II.) — noch einigen andern Vorzug, als jenen der öffentlichen Beamten in der Ausübung ihres Amtes. — Es giebt keine Korporationen von Professionen, Künsten, und Metiers (N. III.). Das Gesetz erkennet keine religiöse Gelübde mehr, noch irgend eine andere Verbindung, die den natürlichen Rechten oder der Konstitution zuwider sind (N. IV.).

Dritter Titel der Fundamentalgesetze, welche die Konstitution garantiert. Die öffentliche Macht. I. Die Souverainität ist eines, untrenn-

bar der Nation zugehörig; kein Theil des Volkes kann sich den Gebrauch derselben für sich allein anmassen. II. Die Nation, von der alle Macht herkömmt, kann sie nicht anders als durch Uebertragung ausüben. Die französische Konstitution ist repräsentativ: die Repräsentanten sind das gesetzgebende Korps und der König. III. Die gesetzgebende Macht ist einer Nationalversammlung übertragen, die aus zeitlichen, frey von dem Volke erwählten Repräsentanten besteht, und diese Macht mit der nachhin zu bestimmenden Bestättigung des Königs ausübet. V. Die Regierung ist monarchisch. Die ausübende Gewalt ist dem König übertragen.

* Mehrere Punkte von diesem Entwurfe brauchen wir hier nicht anzuführen.

Vorläufige
Anmerkungen
über die einzelnen Punkte dieses Konstitutionsprojecktes.

(*a*) Die Repräsentanten des französischen Volks geben hier eine feyerliche Erklärung der natürlichen, untrennlichen und geheiligten Rechte des Menschen rc. Es fragt sich aber zu allererst: Wer hat sie in diesem Stücke zu Repräsentanten des französischen Volkes gemacht? Und welches ist der Grundtitel der wahren

Feyer-

Feyerlichkeit und Authorität einer Erklärung von dieser Art? Ist der Grund hievon schon in der alten französischen Konstitution enthalten? oder wo hohlen sie die Vollmacht her, eine neue Konstitution auf den Grundstein dieser ihrer feyerlichen Erklärung zu errichten? Die alte Konstitution Frankreichs hat so wenig jemals eine legale Vollmacht gegeben über die aller Menschheit gemeinen Rechte feyerliche Aussprüche zu thun, als sie selbst auch den Nationalversammlungen gewöhnlicher Weise, und ohne speziele vollkommenst ausgezeichnete, Aufträge der ganzen Nation nie so eine freye Willkühr überließ, eben diese alte Konstitution durch so eine Aftererklärung über den Haufen zu werfen. Nun aber wo sind diese speziele Aufträge aller Provinzen Frankreichs und ihrer gesammten Völker? Denn gewiß, wie allen höchst daran liegt, also haben alle eben so über eine vorgehabte Umkehre der alten Konstitution, wie über ihre Errichtung, ein wahres natürliches Recht zu sprechen. Wo sind sie, diese speziele Aufträge? Weder in dem Zusammenrufungsdekrete des Königs, noch in einer einzigen Instruktion, welche die einzelne Provinzen des Reiches ihren erwählten Repräsentanten mitgaben, ist auch nur eine Sylbe von einer so weit sich erstreckenden Vollmacht enthalten. Zu dem: wäre nicht, um die alte Konstitution in ihren Fundamentalgesetzen der Regierungsform umzustossen, so wie sie, und eine jede andere neue, zu errichten, die volle freye Einstimmung aller Stände sowohl, als einzelner Bürger, schlechthin



hin vonnöthen? Und wo ist denn diese volle Einstimmung? Wo ist die Freyheit derselben? Woher hat der zahlreichere Theil der Repräsentanten der Nation (da er in dieser Absicht niemanden als sich allein zu repräsentiren hat) die Vollmacht auch nur provisorische, für die übrigen verbindliche, Entschließungen vorzunehmen? War es nicht das unsinnigste Unternehmen, durch so eine Erklärung die alte Konstitution des Reichs aufheben, und eine Nation von 24. Millionen Menschen wieder in jenen ihren ursprünglichen vollen Freyheitsstand versetzen, um durch einstimmige Einwilligungen so vieler Menschen eine neue bessere Konstitution nach abstrakten philosophischen Grundsätzen zu erzielen?

Ueber die erklärten Rechte des Menschen und des Bürgers.

Ueber I. „Die Menschen sind frey gebohren, und bleiben einander gleich in den Rechten.“ Und dieß so schlechthin allgemein? Auch in den Eigenthumsrechten? Es möchte schier so scheinen. Denn durch die Mehrheit der Stimmen, welche der dritte Stand als angemaßter Alleinrepräsentant der Souverainität stäts in Handen hat, wurden alle Servituten (Dienstbarkeiten der adelichen Gutsdienstleute) aufgehoben; und die Bauern verstunden es noch übler, raubten, und plünderten die Schlösser der Adelichen. Selbst das Zehentrecht der Geistlichen, das doch für ein Gemeingut der Nation, und als ein

gemei-

gemeines Grundgut öffentlicher Ausgaben, sollte angesehen, und bey dem großen Defizit der Finanzen sehr geschonet werden, wurde durch einen gleichen souverainen Machtspruch der sogenannten Nationalversammlung aufgehoben. Bey der allgemein erklärten Freyheit wurde der König allein zum Gefangenen dieser Nation gemacht. Alle Titel der in 1400. Jahren der französischen Monarchie erworbenen Rechte schienen hier durch diese einzige Erklärung in ein großes Nichts zusammen zu fallen, ohne daß man es errathen kann, aus welchem Kompendium des Natur- oder Staatsrechtes die Solonen Frankreichs so einen theils offenbar falschen, theils äußerst unbestimmten, und eben darum ein aufrührisches Volk in hohem Grade irrzuführen schicklichen Grundsatz geschöpfet haben mögen.

„Die gesellschaftlichen Auszeichnungen können sich nur allein auf den allgemeinen Nutzen gründen.“ Können denn aber die gesellschaftlichen Auszeichnungen nicht auch in rechtlichen Vorzügen bestehen? Kann nicht selbst der allgemeine Nutzen dergleichen erfodern? Können sie nicht als Belohnungen grosser gemeinnützlicher Thaten, als Reize zu großen, gemeinnützlichen, aber sehr beschwerlichen, oft sehr gefährlichen Unternehmungen, als Sporne der Faulheit und Reize der Industrie, beschlossen und bestimmet werden? In allen diesen Fällen wird es ja auch gesellschaftliche Auszeichnungen der Rechte, so wie der Aemter und Pflichten, geben?

Und



Und doch wird von beyden der allgemeine Nutzen der letzte Hauptgrund seyn.

Ueber II. Der Zweck aller politischen Gesellschaft ist die Aufrechthaltung der natürlichen und unverjährlichen Rechte des Menschen, nämlich der Freyheit, des Eigenthums, der Sicherheit, des Widerstandes gegen Unterdrückung. Armes Frankreich! wenn du fürohin für alle deine politische Verfassung keinen andern Zweck hast, als daß alle deine Bürger jene Rechte stäts unverändert erhalten, mit denen sie schon gebohren werden. Und doch sprichst du noch vom Patriotismus? Ja: von einem bloß negativen Patriotismus, der sich bloß auf die Ausübung und Handhabung der strengen Gerechtigkeit gegen alle Mitbürger, d. i. auf die Vermeidung aller Beleidigungen, einschränkt, aber sauber nichts von einer positiven patriotischen Liebe und Bestrebung für die allgemeine Vermehrung der Glückseligkeit wissen will. Ueber diesen Punkt willst du die volle Freyheit eines allgemeinen Egoismus unter deine Bürger eingeführet wissen. Zu dem scheinet auch dieser dein Zweck sich nur auf die natürlichen unverjährlichen (unzertrennlichen) Rechte einzuschränken? Aber gehört denn alles Eigenthumsrecht auch unter die ursprünglichen Rechte des Menschen? Haben wir ein angebohrnes Eigenthum? Werden die erworbenen Rechte bey dir gar keinen Schutz mehr haben? Wenigst scheinen sie diesen bey dem ganzen ersten und zweyten Stande deiner Nation gewiß

gewiß verlohren zu haben. Selbst ihre angebohrne Freyheit scheint verlohren zu seyn!

Ueber III. Der Grund aller Souverainität beruhet wesentlich in der Nation (*a*). Kein Körper, kein einzelnes Glied, kann eine andere Gewalt ausüben, als die von ihr ausdrücklich entspringt (*b*). (*a*) Wie unbestimmt ist dieser erste Satz! Haben wir nicht hier ein merkwürdiges Muster, wie sehr man überall, auch in der Staatspolitik, auf die Regeln der bessern Logik halten soll; wenn man über wichtige Geschäfte feste praktische Grundsätze aufstellen will. Die Unbestimmtheit schier aller dieser Grundsätze der neuen französischen Konstitution hat die schrecklichste Blendung und Verführung in einem leichtsinnigen Volke verursachet. Was will, was soll das sagen: der Grund aller Souverainität beruhet, beruhet wesentlich, in der Nation? Was ist denn Souverainität? Ist es was anderes, als die höchste und unabhängige Vollmacht eine ganze bürgerliche Gemeinde durch Gesetze zu allem dem zu verbinden, was der Zweck der Konsoziation in eine solche Gesellschaft erfodert? Ohne Zweifel ist diese höchste Vollmacht ursprünglich, und im Zeitpunkte ihres Entstehens nur in der ganzen sich erst zusammen gesellenden Gemeinde enthalten; welcher sie auch nicht ohne alle Art ihrer Einwilligung entrissen werden kann. Ist sie aber ein wesentlicher, und darum auch ganz unveräußerlicher Antheil dieser ganzen Gemeinde? O wenn

dieß



dieß ist, so kehren nur alle Repräsentanten des französischen Volkes wieder nach Hause. Nimmer werden sie diesen Souverain repräsentiren, noch seine Vollmacht der höchsten Gewalt ihm ab= und auf sich übernehmen können. Was wesentlich einem anhängt, läßt sich ihm nie abnehmen, noch von ihm übernehmen. Was will denn also jenes Wort sagen: Der Grund der Souverainität beruhet wesentlich in der Nation? Kann diese höchste Vollmacht auf Repräsentanten einmal wie immer übertragen werden; warum soll sie nicht auf einen, eben so wie auf viele, folglich warum nicht auch auf einen, den man den König, Monarch, nennet, übertragen werden? Zu dem war ja der Grund des ersten Entstehens sowohl, als der Uebertragung der Souverainität an einen König in Frankreich, nur die schon vor 1400. Jahren geschehene Einwilligung der französischen damaligen Nation; und alle hernach erst gebohrne Franzosen konnten zwar frey dieses Fundamentalgesetz durch ihre Ansiedlung unter diese Nation als für sich verbindlich annehmen; aber weder gründeten sie dieselbe erst, noch vermochten sie dieselbe aufzuheben. Und woher haben die heutigen Solonen die Richtigkeit ihres, wie es scheint, angenommenen Hauptgrundsatzes, daß die auch wirklich durch ein Fundamentalgesetz von der sich zusammen vereinigenden Nation einem Könige freywillig durch einen feyerlichen Vertrag erblich übertragene Souverainität sich wesentlich nur wie eine prekarische Kommission,

mission, und nicht so fern als eine vom Könige und von der Familie desselben erworbene, unwiderrufliche Vollmacht verhalte; daß dieselbe ihm wenigstens so lang selbst auch durch einstimmige Verordnung der Nation nicht möge abgenommen werden, als er die Pflichten seines königlichen Amtes getreu erfüllet? Die französischen Solonen unterscheiden immer unter der gesetzgeberischen und unter der ausübenden höchsten Macht. Kann und muß denn nicht die gesetzgeberische Macht selbst ausgeübet werden? Kann sie anders als durch Gebung der Gesetze ausgeübet werden? Gehört zu so einer Ausübung nicht schon selbst eine gesetzgeberische Vollmacht? Ist diese höchste Vollmacht Gesetze einer Nation zu geben, da sie doch ursprünglich in der ersten paciscirenden Volksmenge war, so unveräußerlich, daß sie an kein anderes Subjekt von der gesammten paciscirenden Volksmenge möchte übertragen werden? Kann sie prekarisch auf Art einer bloßen Kommission an ein anderes Subjekt übertragen werden; warum nicht auch als eine bloße Vollmacht unter gewissen Einschränkungen unwiderruflich überlassen werden? Hat denn nicht auch die ausübende Macht den Grund ihres Entstehens in der ersten freywilligen Uebertragung des Volkes an ein oder an mehrere Subjekte? Und doch geben sie diese höchste Ausübungsmacht dem Könige. Warum soll ihm nicht auch die höchste Vollmacht Gesetze zu geben vom Volke haben übertragen werden können? Uebten sie nicht wirklich die Könige in Frank-

reich seit Jahrhunderten her stäts unter jenen Fundamentaleinschränkungen mit Vergnügen der ganzen Nation aus; unter welchen sie ihnen einst als erblich war übertragen worden? Wo steht es geschrieben? Welches Herkommen beweist es, daß die gesetzgeberische höchste Macht den Nationalversammlungen allein, und nicht dem Könige, wirklich einst von der Nation sey übertragen worden; wie es die nagelneuen Repräsentanten (meist nur des dritten Standes der Nation) ohne alles Kreditiv ihrer dazu hinreichenden Authorität im IIten Satze ihrer Fundamentalgesetze erklären? Beruhet nach allem diesen mehr in der Nation wesentlich, als das Recht vom Könige zu fodern, daß er die höchste, ihm von derselben einst nur unter gewissen Fundamentalgesetzen übertragene (folglich eingeschränkte) gesetzgeberische Macht stets bloß nach diesen Fundamentalgesetzen (Einschränkungen) ausübe? Kann sie ihm etwa auch itzt noch andere Fundamentalgesetze für die Ausübung derselben vorschreiben? Gewiß nicht ohne seine und aller sämmtlicher einzelner Mitglieder aller drey Stände des Reiches einstimmige Einwilligung; als durch eben welche allein die vorigen Fundamentalgesetze auch festgesetzet werden konnten. Und wo ist sie itzt diese allgemeine Einwilligung aller 24. Millionen Franzosen? Wie ist sie zu erholen? Werden die zween ersten Stände jemals in eine neue Art einer rein demokratischen neuen Fundamentalgesetzgebung einwilligen? Kann es der freye König zugeben ohne ihre Einwilligung? Beleidigte



leidigte er sie nicht durch dieselbe im höchsten Grade? Wird in diesem wirklichen Stande seines öffentlichen Zwanges seine wie immer dazu gegebene Einwilligung ein Gewicht haben? Bekennen es nicht die blinden Solonen selbst im IIten Punkte ihrer Fundamentalgesetze, daß kein Theil des Volkes, folglich auch der dritte Stand allein nicht, sich den Gebrauch jener ursprünglichen Souverainität anmassen kann; durch welche die Fundamentalgesetze umgeändert, oder erst festgesetzet werden? Wie viel Unsinn in einem einzigen Grundsatze!!

b) **Kein Körper, kein einzelnes Glied, kann eine andere Gewalt ausüben, als die von ihr ausdrücklich entspringet.** Dieß ist der zweyte Theil ihres obigen IIten Grundsatzes. Ganz recht. Aber wo ist denn dieser ausdrückliche Ursprung aller jener Gewalt, welche die Nationalversammlung bisher über die alte Konstitution, über den König, über die ersten zween Stände, über die bisher herrschende Religion, über die Ertheilung neuer Bürgerrechte an alle bisher in ganz Frankreich nie tolerirte Sekten, über die Errichtung neuer Bisthümer und Erzbisthümer, über die Aufhebung aller Gelübde und religiösen Institute, so wie auch alles adelichen persönlichen Ranges, mit Widerspruche der zween ersten Stände und ihrer Repräsentanten ausgeübet hat? Von allem diesen ist ihnen in ihren Instruktionen mit keinem Worte eine Vollmacht übertragen worden. Selbst der König hat sie zu nichts der-

gleichen jemals zusammen gerufen. Sagen unsere Solonen ja nicht: sie haben nur unterdessen den Entwurf einer neuen Konstitution gemacht, um ihn erst durch die Gutheißung der gesammten Nation geltend zu machen. Denn wie dörsten sie denn sogleich die Ausübung derselben in so vielen wichtigsten Punkten für sich allein schon vornehmen?

* Es ist zwar wahr, daß in mehrern Provinzen Frankreichs der dritte Stand seinen erwählten Repräsentanten den Auftrag gemacht hat, darauf zu dringen, daß fürohin die gesetzgeberische Macht dem Könige nicht anders mehr als mit Beyzuge der Nationalversammlungen sollte zugestanden werden. Allein so was war eine noch nie allgemein, und wenigstens bis heute noch nicht von den zweenen ersten Ständen einstimmig angenommene Neuerung, welcher alles Herkommen noch widersprach. Vorhin wollten die Parlamenter eben auch zur Legislation und zur legalen Ausschreibung neuer Auflagen beygezogen werden. Aber nie ward so was ihnen zuerkannt, sondern sie mußten gehorsamen, so bald der König im Lit. de Justice es schlechthin befahl.

Ueber IV. (*a*) Die Freyheit besteht in der Macht alles thun zu dörfen, was einem andern nicht schadet. (*b*) Die Ausübung der natürlichen Rechte des Menschen hat also keine andere Gränzen als jene, die allen übrigen Gliedern der Gesellschaft den Genuß der nämlichen Rechte zusichern; (*c*) und diese Grän-

zen

zen können nur durch das Gesetz bestimmt werden.

(*a*) Wieder nichts als äußerst unbestimmte Säße kommen auch hier vor; welche natürlich nur ein ohnehin leichtsinniges, und schon höchst aufgebrachtes, Volk zu verführen, und zu den unrechtmäßigsten Gewaltthätigkeiten in den gegenwärtigen Umständen unter einem falschen Scheine des Rechts zu reizen, dienen konnten. Mußte man in einer Zeit, wo ohnehin schon die äußerste Anarchie in allen Theilen der Nation die Oberhand hatte, so einem rasenden Volke noch von solchen Freyheitsrechten, und zwar so unbestimmt, predigen? Ja: die bloß ursprüngliche, natürliche, äußere Freyheit (das ist, jene, welche noch vor aller freywilligen, privaten, oder öffentlichen Verbindung bloß frey ist von aller rechtmäßigen äußern fremden Zwanggewalt) besteht in der rechtmäßigen Macht keinen Zwang von andern Menschen zu dulden, so lang man nichts thut, das diesen schadet. Giebt es aber deßwegen selbst auch in dem ursprünglichen natürlichen Stande eine eben so ausgebreitete innere Freyheit von allem Zwange der göttlichen Geseße, alles zu thun, so bös, gottlos, und ärgerlich, oder seiner eigenen Glückseligkeit schädlich, es immer seyn mag; wenn es nur keines andern Menschen gleiche Freyheitsrechte verleßet? Sind wir nicht schon damals durch göttliche natürliche Geseße zu allen Pflichten der nothwendigen Selbstliebe und Menschenliebe verbunden? Zu dem: können wir etwa



uns nicht durch private oder öffentliche (bürgerliche) Verträge auch jener bloß äußern Freyheit freywillig, wenigstens zum Theile, begeben, und einer rechtmäßigen Zwanggewalt, z. B. im Bezuge auf die wirkliche Ausübung wenigstens der nothwendigern Pflichten der allgemeinen Menschenliebe, unterwerfen? Giebt es für weit den größten Theil einer aus Millionen der dummsten und ungesittetsten Leute bestehenden Nation keine höchst weise Beweggründe, selbst schon in dem Fundamentalstaatsvertrage, so eine Unterwerfung sich sowohl auszubingen, als seines eigenen Nutzens wegen sich selbst zu derselben einzuverstehen? Hatte man sich nicht bey der ganzen französischen Nation schon seit 1400. Jahren, selbst in den vormaligen öfters schon gehaltenen Nationalversammlungen, wenigstens stillschweigend, so willig, wie schier alle andere Nationen, dazu einverstanden? Wozu nun denn itzt die so feyerliche Erklärung von der bloß ursprünglichen, von der bloß äußern, nirgend bey einem Franzosen mehr vorhandenen Freyheit? Ist denn eine Theilnehmung an einer wie immer unvollkommenen Staatsverbindung auch nur möglich ohne freywillige Aufopferung eines merklichen Theiles dieser auch äußern ursprünglichen Freyheit? Ja giebt es eine Art der Privatverträge ohne Veräußerung eines vormaligen freyen Rechtes? Wahrlich! es dünkt einem, wenn man diese Erklärungen der Nationalversammlung Frankreichs von den **Rechten der Menschen und Bürger** liest, man höre einen Schü-

ler sprechen, der das Privatnaturrecht aus unsern protestantischen Lehrbüchern desselben gestudiert hat, und dieses bloße äußere Privatnaturrecht mit dem bürgerlichen Staatsrechte vermenget, oder wenigstens glaubt, es möge ganz unverändert auch mit diesem bestehen.

(*b*) Der zweyte Theil dieses Satzes setzet wieder den Irrthum voraus, den ich schon über den I. Satz dieser Erklärung gerüget habe. Man will als gewiß angenommen wissen, daß, wie die Menschen alle insgesammt in jenem ursprünglichen Naturstande gleichen Antheil an jener äußern Freyheit haben, also auch im wirklichen Staate allezeit alle Bürger durchaus gleiche Rechte der Freyheit genießen.

(*c*) Das bürgerliche Gesetz (denn von diesem muß man diesen wieder unbestimmten Theil des ganzen IVten Satzes verstehen) kann also doch der ursprünglichen, auf nicht ungerechte Handlungen schon durch das äußere Naturrecht eingeschränkten, äußern Freyheit noch engere Gränzen setzen? Und warum soll selbes so gar nothwendig allen Bürgern durchaus gleiche Gränzen dieser Freyheit setzen müssen? Sind denn alle Bürger in ihrer Grundanlage zur Glückseligkeit des Staates einander gleich? Wäre es für alle erwünschlich sich durch den Fundamentalvertrag zu so einer unveränderlichen gleichen Gränzbestimmung zu verbinden? Warum sollen diese Gränzen nur im Bezuge auf die persönlichen Freyheitsrechte, und warum nicht gar auch im Bezuge auf die Eigenthumsrechte,



gleich seyn? Sollten die neuen Solonen nicht ebenfalls die bürgerliche Gleichheit auf den gleichen Reichthum ausdehnen? Darf man aber einmal ungleich reich seyn; ist es denn möglich, daß man denn nicht auch ungleiche Freyheitsrechte erhalte? Werden nicht die reicheren Kaunze alle Arme vollends unterdrücken, ohne doch dazu vonnöthen zu haben, daß sie geradezu ihre Rechte verletzen; wenn nicht die bürgerlichen Gesetze ihren Geiz enger einschränken, und der Armuth der andern über denselben Luft machen?

Ueber V. **Das Gesetz kann nur der Gesellschaft schädliche Handlungen verbiethen.** (*a*) Wieder unbestimmt, ob das Gesetz nur einzelnen Bürgern schädliche Handlungen, oder auch solche verbiethen kann, welche zwar keinem einzelnen Rechte eines Bürgers gerade zuwider, jedoch der allgemeinen Glückseligkeit des ganzen Staates nachtheilig sind? Oder giebt es etwa keine Handlungen von der letztern Art? Sind die von den reichern Bürgern bloß mittelst ihres Reichthums (ohne alles gesetzmäßige Privilegium) an sich gezogenen Monopolien und Gewerbe, die durch Küppereyen und Zurückhaltung des Getraidverkaufes verursachte Theurungen ꝛc., keine einem ganzen Staate nachtheilige Handlungen? Und doch wessen einzelnes Eigenthums- oder persönliches schon angebohrnes, Freyheitsrecht verletzen sie? (*b*) Giebt es also nur verbiethende Gesetze im bürgerlichen Staate? Gar kein gebiethendes? Bleibt es also allen Bürgern

auch



auch im Staate noch eben so frey, wie im ursprünglichen Naturstande, was immer für eine Art der positiven Liebespflichten, gegen die einzelnen Mitbürger sowohl, als gegen die ganze Bürgergemeinde, auszuüben? Darf man in jedem Staate öffentlich allen wie immer ärgerlichen Muthwillen frey ausüben; wenn er nur kein strenges Recht eines andern Bürgers verletzet? Welcher Rechtschaffener möchte gern in so einem äußerst elenden, gerade für den besten Menschen äußerst drückenden, Staate leben?

c) Der übrige Theil des Vten Satzes setzet wieder still voraus: es gebe außer der Gesetzgebung des ganzen Volkes durch Nationalversammlungen nur eine die Gesetze ausübende oder vollziehen machende Gewalt, und könne keine andere im Staate geben. Welchen Irrthum wir schon im IIIten Satze widerlegt gesehen haben.

Ueber VI. (*a*) **Das Gesetz ist die Stimme des allgemeinen Willens. (*b*) Alle Bürger haben das Recht in Person, oder durch Bevollmächtigte daran zu arbeiten.** (*a*) Wer kann den Wortsinn des ersten Theiles dieses Satzes so errathen, daß Wahrheit in demselben bleibt? Stimme ist ein Zeichen. So wäre denn also das Gesetz allgemein und überhaupt ein Zeichen dessen, was alle Bürger wirklich wollen, nicht was sie wollen sollten? So ein Gesetz giebt es sicher nur in dem vollkommenst demokratischen Staate; dergleichen wohl keiner von einer beträchtlichen Größe in der Welt ist; wo nämlich

lich alle Bürger in Person an jedem einzelnen Gesetze einstimmig arbeiten, und ein jeder einzelner ein Liberum veto hat. Sonst hält man das Gesetz nur für ein nothwendiges Unterweisungs- und Zwangsmittel für die, so sonst aus Dummheit nicht wüßten, was sie thun sollten, oder aus Bosheit nicht thun wollten, was sie sollten. Wo alle schon selbst wissen und thun wollen, was sie sollten, braucht es kein Gesetz. Lex justo non est posita (1. Tim. 1, 9.). Principes non sunt timori boni operis, sed mali. Vis non timere potestatem; bonum fac. — Dei minister est, tibi in bonum. Si autem malum feceris; time: non enim sine caussa gladium portat. Dei enim minister est; vindex in iram ei, qui malum agit (Rom. IX. 3.).

(*b*) Wieder ein Satz, der so allgemein von allen Staaten ausgesprochen offenbar falsch ist. In Person am Gesetze zu arbeiten können jede einzelne Bürger nur in einem vollständigst fortwährenden demokratischen Staate ein Recht haben. In einem Staate aber, wo durch die Fundamentalgesetze die Gesetzgebung schon an gewisse Bevollmächtigte, an einen, oder an viele, übertragen ist, hat kein einzelner Bürger mehr das Recht auch nur durch neue Selbstwählung solcher Bevollmächtigten zum Gesetze mitzuwirken, oder ihre Vollmacht einzuschränken. Welcher gemeine Bürger in Frankreich, der zwischen der letzten Nationalversammlung im Jahre 1614. bis 1789. lebte, hatte denn ein Recht in dieser Zwischen-

zeit

zeit an den Gesetzen mitzuarbeiten, welche schon vor dem Jahre 1614., oder in der letzten Nationalversammlung etwa schon waren gemacht worden? Kann aber die Gesetzgebung einmal an Bevollmächtigte übertragen werden; warum nicht auch an einen Monarchen, wenigstens unter der Einschränkung gewisser Fundamentalgesetze? Warum nicht auch erblich in seiner Familie? Warum nur die vollziehenmachende Gewalt? War nicht wirklich in Frankreich eine solche gemäßigte Monarchie seit Jahrhunderten aufgestellet? Wie kann man denn noch den Franzosen mit Wahrheit erklären: Alle französische Bürger haben in unsern Tagen noch stäts fort das Recht in Person, oder durch Bevollmächtigte, am Gesetze zu arbeiten? Dienen solche Sätze zu was anderes, als allgemeine Aufruhr, Verwirrung und Elende zu verursachen?

* Noch steht bey diesem VIten Satze der folgende: „**Da alle Bürger gleich sind, sind sie auch zu allen Würden, Stellen und öffentlichen Aemtern nach ihrer Fähigkeit und ohne andere Auszeichnung als jene ihrer Tugenden und Talenten zuzulassen.** Hier ist wenigstens das **Kaussale** dieses Satzes unrichtig. Denn welch immer große Ungleichheit der Rechte sonst unter den Bürgern eines Staates eingeführt seyn mag; so bleibt doch dieser Satz des natürlichen unveränderlichen Staatsrechtes wahr: daß Aemter nur des Zwecks des allgemeinen Wohls halber im Staate aufgestellet sind, und folglich ohne Verletzung des allgemeinen strengen Rechtes der ganzen Bürgergemeinde in derer Bestellung nur auf Fähigkeit, Tugend und Talente

lente der Personen darf gesehen werden. Unterdessen vergessen sich hier die hochweisen Solonen, da sie unter den gesellschaftlichen Auszeichnungen auch **Würden** nebst Aemtern, folglich **Ehrenvorzüge** und **Rechte**, anerkennen; welche ja mit der Gleichheit aller Bürger in den Rechten nicht bestehen können. Aemter sind im ersten Wesen nur Pflichten. **Würden** aber als **Würden** sind in ihrem eigenen ersten Wesen schon Rechte von andern Ehrbezeugung zu fodern.

Ueber X. **Niemand darf in seinen Meynungen, selbst religiösen nicht, gestöret werden; so lang nicht ihre Entdeckung die durch das Gesetz festgesetzte öffentliche Ordnung störet. Meynungen**, als bloße immanente Handlungen, leiden gar keine Gewalt, noch Störung, von bloßen Menschen. Die französischen Solonen gestehen es aber hier selbst in der That offenherzig ein, 1) daß die Entdeckung derselben in manchen Fällen der guten öffentlichen **Ordnung** im Staate zuwider seyn, und dieselbe stören kann: 2) daß das Gesetz diese öffentliche gute **Ordnung** festsetzen, und das, was ihr zuwider, wenn es schon kein strenges Recht verletzet (wie die nicht ungestümm aufgedrungene Entdeckung seiner Meynungen für sich allein wirklich noch keines verletzet) verbiethen kann. Dieses Eingeständniß wollen wir unterdessen uns willkomm seyn lassen.

Ueber XI. (*a*) **Die freye Mittheilung seiner Gedanken und Meynungen ist eines der**

schätz-

schätzbarsten Rechte des Menschen. (*b*) Jeder Bürger kann also reden, schreiben, frey drucken; (*c*) doch daß er für jeden Mißbrauch dieser Freyheit in den durch das Gesetz bestimmten Fällen verantwortlich bleibt.

(*a*) Wie seicht ausgedacht, wie widersprechend sind diese Sätze? Ist denn die Mittheilung aller unserer Gedanken und Meynungen allgemein ein so schätzbares Recht des Menschen? Auch denn, wenn sie die Ehre des Nächsten, oder seine Frömmigkeit, z. B. durch Lästerung ihm heiliger Dinge, ohne alle Noth, und ohne Nutzen für ihn und andere, verletzet? Ist jede Mittheilung unserer Gedanken auch nur eine Wohlthat für andere Menschen, welche man ihnen auch nur anzutragen ein Recht hat? Hat man ein Recht selbst auch Wohlthaten andern wider ihren Willen aufzudringen? Einem jeden äußern Rechte gegen uns entspricht eine strenge äußere Pflicht auf Seite unser, den Rechtsinhaber sein Recht frey brauchen zu lassen. So haben wir arme Menschen alle denn nach dem Ausspruche der französischen Weisheit die strenge äußere Pflicht, uns von allen unsern heutigen Afterphilosophen anpredigen, und die Ohren von ihren Thorheiten und gröbsten Irrthümern voll anschreyen zu lassen? Die frevelhaftesten Urtheile, welche jeder boshafter Frömmling über uns fällen mag, werden wir uns eben so frey ins Gesicht sagen müßen lassen?

(*b*) Den zweyten Theil dieses Satzes garantiert die schon von der Nationalversammlung angenommene

Konsti-



Konstitution wirklich im ersten Titel als ein Fundamentalgesetz, und zwar ohne alle Einschränkung. So darf man denn izt in ganz Frankreich, so wie einst in preußischen Staaten unter Friedrich dem Einzigen, alle Irreligion öffentlich lehren, mündlich, schriftlich, und im öffentlichen Drucke. Denn nirgend ist in der Konstitution ein Fall vom Gesetze bestimmt, wo eine Ausnahme von dieser Freyheit Platz hätte: und außer der Nationalversammlung hat keine Gesetzgebung Platz. Selbst sogar Schriften gegen den Staat zu verbiethen konnte unsern Solonen nicht einfallen; da sie selbst an der Umkehre der ganzen katholischen Religion und der uralten französischen Staatsverfassung mit allen Kräften arbeiteten, und zur sichern Erreichung ihres Endzweckes jene Menge der irreligiösen und aufrührischen Schriften sehr nöthig hatten, mit welchen seit schon mehr Jahren Frankreich überströmt ward.

(*c*) Da aber kein Fall eines Misbrauches vom Gesetze bestimmt ist, und dem Könige nur die Vollziehung des Gesetzes anvertraut wird, so ist dieser dritte Theil dieses XIten Erklärungssatzes ganz leer von aller Bedeutung. Doch nicht. Er hat die härteste Bedeutlichkeit für die Katholiken in ganz Frankreich. Denn nur die freye Ausübung, die öffentliche Vertheidigung im Predigen, in Schriften und Büchern, der so gröblich verletzten Rechte der katholischen Religion, Priester und Gemeinden, ist izt in dem allerchristlichsten Reiche der einzige, durch die neuesten Gesetze

setze erklärte, Mißbrauch der Freyheit in der Mittheilung seiner Meynungen und Gedanken. Schutzschriften für die Rechte und für die Freyheit der katholischen Kirche werden aufs schärfeste verfolget.

Ueber XIII. (*a*) Zum Unterhalt der öffentlichen Macht und für die Ausgaben der Verwaltung ist ein allgemeiner Beytrag nöthig. (*b*) Er muß unter alle Bürger gleich, nach dem Maaße ihres Vermögens, vertheilet werden.

Ueber XIV. (*c*) Alle Bürger haben das Recht, diesen Beytrag, den Gebrauch davon, die Dauer desselben ꝛc., selbst zu bestimmen, oder (*d*) durch ihre Bevollmächtigte bestimmen zu lassen.

(*a*) Nur zum Unterhalte der öffentlichen Macht und für die Ausgaben der Verwaltung? Nicht mehr auch für die Unterhaltung des gemeinen Gottesdienstes und der Diener des Altars? Natürlich: wenn keine herrschende allgemeine Religion im Staate mehr erkannt wird; so liegt es nicht dem Staate und der Konstitution desselben, sondern nur einer jeden partikulären Religionsgemeinde ob, für den Unterhalt der Religion und der Diener derselben zu sorgen. Wer hat aber den Repräsentanten irgend so eine Vollmacht anvertrauet, die ganze, in allen Provinzen Frankreichs, und in allen Municipalitäten, bis dahin ganz allein herrschende, katholische Religion zu untergraben?

(*b*) Dieß



(*b*) Dieß ist vielleicht der billigste aus allen durch diese Staatslehrer erklärten Sätzen. Man ist der gesammten hohen Geistlichkeit und der Noblesse in Frankreich die große Ehre schuldig, daß sie sich schon vor der angefangenen Nationalversammlung in ihren besondern Zusammenkünften in allen eigentlich französischen Provinzen freywillig aller Steuerfreyheit entschlagen, und von dieser ihrer Renuntiation dem Bürgerstande eine feyerliche Erklärung gemacht haben. So eine Willfährigkeit verdiente sicher jenes Betragen nicht, welches der dritte Stand von eben der Zeit an sich gegen diese beyden ersten Stände des nämlichen Staates angemasset hat. Zu jeder andern Zeit, wo die Gemüther ruhiger gewesen wären, würde so eine That die Liebe aller guten Menschen diesen zweenen ersten Ständen Frankreichs, und eine neue um so festere Gewährung ihrer übrigen unschädlichen Prärogativen, zugezogen haben. Aber beym Sturme des Herzens höret man die Stimme der Vernunft nicht mehr. Man rechnete es itzt nur für eine Wirkung der Furcht, und nahm daraus Anlaß, seine Gewaltthätigkeit gegen beyde gesammte Stände auf's höchste zu treiben.

(*c*) Prächtig würde die Bestimmung dieses Beytrages aussehen, wenn jeder Bürger selbst in Person mit einer entscheidenden Stimme ihn bestimmen dörfte.

(*d*) Kann aber diese Bestimmung einmal Bevollmächtigten überlassen werden, warum nicht auch einem Könige, als Bevollmächtigten von der ganzen Nation?

Nation? Wenigstens soll so was nicht mehr in der Erklärung der absoluten Rechte der Menschen und Bürger als diesen Rechten zuwider erkläret werden.

* Und nun auf so wurmstichigen Sätzen, als einzigen Gründen, beruhen die nachstehenden, in die Konstitution wirklich aufgenommenen Folgerungen, als N. I.) **Es giebt keinen Adel mehr:** auch keinen personellen? Davon ist in allen obigen Sätzen kein hinreichender Grund. Und doch haben mehrere Provinzen Frankreichs in den Instruktionen, welche sie ihren Repräsentanten mitgaben, **ausdrücklich nicht den personellen**, sondern nur den **Familien = oder Geburtsadel** inskünftig aufgehoben wissen wollen. Andere verlangten schlechthin, die bloßen Ehrenvorrechte des Klerus und des Adels sollten unverändert bleiben. N. II.) **Noch Ordensauszeichnungen;** auch kein Ordre du Merite? Warum nicht? Was kostet weniger? Welchem Rechte anderer Bürger widerstreitet er? N. III.) **Keine Korporationen von Professionen, Künsten und Metiers.** Es erhält doch ein jeder Bürger, der das Recht alle andern Künste zu treiben aufgiebt, ein eben so, und wohl mehr wehrtes, Vorrecht, daß auch er nur mit wenigen andern allein (so viel nämlich gerade hinlänglich sind den Bedürfnissen einer Stadt genugzuthun, und zugleich bey guter Kunst und ordentlichem Fleiße sich selbst und ihre Familien wohl zu nähren) die ihm vor andern geläufige Kunst treiben darf. Der Staat erhält so sicher bessere Arbeiten; nur die stäts schädliche Pfuschereyen ungeprüfter Künstler werden dadurch aufgehoben, und die überflüßigen wahren Künstler an andere Municipalitäten, oder Städte, abgewiesen. N. IV.) **Keine religiöse Gelübde, als die den natürlichen Rechten zuwider sind?** Seit wann darf man

so was, so laut, im katholischen Frankreich sagen? Wer sagt es?

** Zuletzt sieht man in diesem ganzen neuen französischen Konstitutionsentwurfe nicht die mindeste Rücksicht, weder auf die Nationaleigenheiten des französischen Volkes, weder auf die eigene Lage des Landes, noch auch auf die bisherige Staatsverfassung, welche letztere man itzt in eine andere nagelneue auf einmal so leicht umkehren zu können glaubte, als man ein altes Kleid mit einem neuen zu verwechseln pflegt. Bloß Sätze eines allgemeinen natürlichen Staatsrechtes, und diese vielfältig elend verhunzet, liest man in diesem Entwurfe. Man wußte sogar die sonst so angerühmten Vortheile der neuesten Staatsverfassungen, als Engellands und Amerika's nicht zu benutzen, und Frankreich angemessen zu machen. Man glaubte, ohne einzige Mittelvorbereitung durch den unnatürlichsten Sprung von einer uralten, durch Jahrhunderte der gesammten Nation geläufigen Staatsverfassung auf eine nagelneue, und zugleich Himmel weit von jener verschiedene, mit der gewaltsamsten Kränkung der zween ersten gesammten Stände des Reichs ohne die äusserste Gefahr des Ganzen hinübergehen zu können. Wenn so was nicht Leichtsinn und Unsinn ist, so sage man mir, was diese zwey Worte noch von Bedeutung haben mögen.

*** Aber das allerunmoralischste in den Handlungen dieser sogenannten Repräsentanten der Nation ist ihr Betragen gegen den König; womit sie nicht nur alle alte Fundamentalgesetze der Monarchie, sondern selbst auch die von ihren Provinzialwählern feyerlich ihnen aufgetragene, und von ihnen selbst feyerlichst beschworne, Pflichten eidbrüchig und Majestätsverletzlich übertraten. Denn

alle

alle ihnen mitgegebene Instruktionen oder Vollmachten gestunden die Unverletzlichkeit der Person und der Vorzüge des Königs feyerlich selbst ein. Das ganze Reich war von den redlichsten Gesinnungen desselben für sein Volk überzeuget. Und obschon die meisten vom dritten Stande demselben die gesetzgeberische Macht nicht anders als gemeinschaftlich mit der Nationalversammlung zugestanden wissen wollten: so gestunden sie doch auch dem Könige die eigene mit der Nationalversammlung konkurrirende freye Vollmacht bey derselben ganz deutlich ein. Was aber von dieser Freyheit ließen wohl die nagelneuen Alleinrepräsentanten der Nation dem Könige mehr übrig in der Zusammenstopplung ihrer neuen Konstitution? So bald sie so einer Uebermacht gegen die zween ersten Stände des Reichs sowohl als gegen den König sich bis zum ganz unbefugten Umsturz der alten Konstitution anmaßten; wer kann es für Unrecht erklären, daß von demselben Augenblicke an der König sich und der verletzten ganzen Nation durch das Militair den freyen Gebrauch ihrer Rechte zu verschaffen begann? Daß diese Nothhülfe durch das Geld der Aufwiegler vereitelt worden, ist vielleicht der unglücklichste Stoß zum Falle des Reichs gewesen: da man doch von der wirklich klar genug geäußerten Bereitwilligkeit des Königs sowohl als der beyden ersten Stände bey einem ordentlichen und friedsamen Gange der Nationalversammlung die Entscheidung für das größte und dauerhafteste Glück des gesammten Reichs hätte erwarten können. Aber der beste, redlichste und gerechteste aus tausend Königen, der würdigste Klerus, und der billigste Adel, der französischen Nation, erfuhren von den undankbarsten und unwürdigsten Leuten das himmelschreyendste Unrecht.



Hauptquellen des französischen Unsinnes in obigen Sätzen.

Zween Hauptirrthümer bemerke ich in diesen Sätzen. Der erste und gröbste besteht in dem, daß die Konstitutionsprojektirer voraussetzen: alle jene Rechte der ursprünglichen Freyheit sind unzertrennlich und unveräußerlich. Woraus sie denn die stäte eben so unveränderliche Gleichheit des Standes aller Menschen folgern. Der zweyte besteht darinn, daß sie den ganzen Endzweck aller politischen Gesellschaft bloß auf die Aufrechthaltung der natürlichen und unverjährlichen Rechte des Menschen, nämlich der Freyheit, des Eigenthums, der Sicherheit, des Widerstandes gegen Unterdrückung, einschränken, und folglich alle gesetzgeberische Macht, welche positiv auf Vermehrung der schon wirklich vorhandenen Glückseligkeit durch weise positive Polizeygesetze dringt, ausschließen. Und gerade diese sind die den Preußischen Staatsrechtslehrern eigene Irrthümer; aus welchen aber viele andere höchst schädliche, ganz richtig, gefolgert werden.

Wahr ist's. Ein jeder Mensch, so bald er den freyen Gebrauch seiner Vernunft erreichet, und mittelst der Erziehung seiner Eltern oder Pflegväter schon fähig geworden ist, sich selbsten um alle Mittel seiner Glückseligkeit vorzusehen, hat (wenigst bevor er sich selbst dem Staate freywillig unterwirft) ein natür-

liches,

liches, ursprüngliches Freyheitsrecht über alle seine Handlungen, welche keines andern Menschen gleiche Rechte beleidigen; kraft welches Rechtes kein anderer Mensch weder ein Recht, noch eine rechtmäßige Obergewalt, hat ihm was immer für eine allen andern Menschen unschädliche Handlung zu verbiethen, oder ihn zur Unternehmung derselben zu zwingen; so bös oder so gut sie auch sonst immer seyn mag, sollte sie auch selbst seinem eigenen Glücke in hohem Grade zuwider seyn. So ein Mensch hat also ein natürliches Freyheitsrecht in allem, was keinem andern schädlich, oder für diesen beleidigend ist, nach seinem eigenen Urtheile sowohl als nach Willkühr zu handeln. Nur ist die Frage: ob alle diese Freyheitsrechte auch wesentliche, und folglich vom Menschen unzertrennliche, unveräußerliche, d. i. solche Rechte sind, deren sich der Mensch selbst durch seinen freyen Willen, z. B. durch einen Vertrag mit einem andern Menschen, oder mit dem Staate selbsten, schlechthin nicht begeben kann. Gerade dieß behaupten zwar die französischen Solonen. Aber ums Himmels willen, mit welch einer Thorheit!

Ja: wenn sie nur behaupteten: niemand kann dem ursprünglich noch so ganz freyen Menschen sein eben erklärtes Freyheitsrecht wider seinen Willen, oder auch ohne alle seine eigene Einwilligung, benehmen, außer im Falle, er hätte einen beleidiget; so hätten sie ganz recht. Denn dieß gilt von allen, auch nicht angebohrnen und ursprünglichen, sondern erst neu er-



worbenen Rechten. Auch diese nicht, und kurzum gar kein Recht kann einem Menschen ohne alle seine eigene Einwilligung schlechthin und ohne Ersatz, und außer dem seltensten Falle einer äußersten Noth, entrissen werden; so lang er sich nicht durch eine Beleidigung anderer Menschen so einer Art der Strafe, oder des Ersatzes, schuldig macht. Wer kann aber ohne Unsinn behaupten, daß alle auch ursprüngliche und angebohrne (d. i. aus der Natur des Menschen und dem letzten Endzwecke seines Daseyns vor aller seiner freyen Handlung ihm zukommende) Rechte ganz von ihm unzertrennlich, und auch durch keine freywillige Selbsteinwilligung von ihm veräußerlich sind? Auch denn nicht, wenn selbst der erste und vornehmste Endzweck seines Daseyns, das ist, seine eigene Glückseligkeit, so eine Veräußerung, als ein schlechthin nothwendiges Mittel, erfodert? Ist denn wohl eine Theilnehmung an einer politischen Staatsverfassung ohne Uebernahme der sämmtlichen Staatsverbindlichkeiten, und folglich ohne Aufgebung eines Theiles der natürlichen angebohrnen Freyheit, möglich? Gehöret denn nicht auch das Recht sich selbst sein eigenes Recht bey aller Entstehung eines Streites mit andern Menschen zu sprechen, so wie auch das Recht sich selbst Genugthuung für jede erlittene Beleidigung zu verschaffen, zu den ursprünglichen Freyheitsrechten? Und doch werden es ja die französischen Konstitutionsschmiede nicht widersprechen, daß man diese Rechte bey jedem Eintritte in eine bürgerliche Gesellschaft so

fern

fern freywillig veräußere und aufgebe, daß man sich dem öffentlichen aufgerichteten Staatsgerichte und dessen Entscheidung bey allen derley erhobenen Streitigkeiten, und eben so auch über das Recht Genugthuung vom Beleidiger zu fodern, sowohl als über die Art und das Maaß derselben, unterwerfe? Und warum ist so eine freywillige Veräußerung dieser Art der auch ursprünglichen Freyheitsrechte möglich und giltig? Nicht wahr: bloß deßwegen, weil selbst der letzte Endzweck unsrer wahren Glückseligkeit so eine Veräußerung, als ein zu derselben nothwendiges Mittel, durchaus erfodert: indem sowohl wir selbsten, als auch unser Beleidiger, von eigener Liebe oder Rache verblendet, selten so einen Handel durch das eigene Urtheil richtig entscheiden, und uns gegen einander das Recht sehr partheyisch sprechen, folglich die Kriege zu unser beyder noch viel größerm Unglücke bis ins unendliche sich vermehren würden?

Wie nun aber? Können wir es läugnen, daß selbst auch eben dieser Hauptendzweck unsers Daseyns, nämlich unsre eigene Glückseligkeit, in hundert Fällen eine gleiche eben so freywillige Veräußerung unserer übrigen ursprünglichen Freyheitsrechte, als ein für ihre Erreichung sowohl als Erhaltung und Vermehrung schlechthin nothwendiges Mittel, erfodere? Ist es denn nicht ein eben so ursprüngliches persönliches Freyheitsrecht aller Menschen, daß sie von keinem andern Menschen zu Frohndiensten, oder was immer für eine Dienstarbeit für sie, ja selbst auch nicht zur wirk-



lichen Leistung der auch schuldigen bloßen Liebsdienste, mögen gezwungen, und wie immer angehalten werden? Darf und kann man denn aber nichtsdestoweniger dieses Freyheitsrecht durch einen giltigen Miethvertrag an einen jeden andern veräußern, der um einen billigen Lohn unsern Dienst miethen will? Was man aber von dergleichen ursprünglichen, natürlichen, angebohrnen, Freyheitsrechten an einzelne andere Menschen ganz gewiß zu seinem eigenen größern Glücke veräußern kann; wird man es weniger um eines viel größern Glückes willen an den Staat, oder eine ganze bürgerliche Gesellschaft, veräußern, und sich dessen begeben können? Die ursprüngliche Freyheit der Menschen bringt das äußere respektive Recht mit sich, auch jede, obschon andern Menschen sehr nützliche, Handlungen, auch sogar solche, zu welchen uns die Nächstenliebe verbindet, nach Willkühr zu unterlassen, wenigstens so, daß uns Niemand zu denselben mit Rechte zwingen kann. Und doch kann ein jeder freywillig durch einen Vermiethungsvertrag jeden Theil dieses Rechts veräußern; weil selbst die eigene und fremde Glückseligkeit die Giltigkeit so einer Veräußerung erfodert. Ich frage aber, und stelle diese Frage an den allgemeinen Mutterwitz und gesunden Menschenverstand: fodert nicht die einzelne sowohl als allgemeine Glückseligkeit der Menschen, und insonders der Glieder eines bürgerlichen Staates, daß die öffentlichen Liebespflichten, die dem ganzen Staate schuldigen Liebesdienste, ob man schon kein äußeres strenges Recht

auf

auf selbe gegen einander hat, werkthätig einander erwiesen werden? Wie aber? wenn es moralisch nicht anders möglich, und nie anders vernünftig zu erwarten ist, als daß Tausende von bürgerlichen Mitgliedern, aus Unwissenheit, Eigenliebe, oder Bosheit, dergleichen obschon höchst wichtige und schuldige Liebsdienste ihren gesammten Mitbürgern ohne dazu kommenden öffentlichen Rechtszwang hartherzig entziehen werden: soll es nicht zur einzelnen und allgemeinen Glückseligkeit der Glieder einer bürgerlichen Gesellschaft im hohen Grade gedeihlich, ja nothwendig seyn, daß man in dem bürgerlichen Vertrage sich von allen Mitgliedern des Staates so eine Veräußerung der ursprünglichen Freyheitsrechte förmlich und allgemein ausdinge; kraft welcher alle und jede Theilnehmer an solchem Vertrage sich auch äußerlich mit Unterwerfung gegen den gerichtlichen öffentlichen Zwang verbinden, gewisse, allgemein einander nothwendige und nützliche Dienste, z. B. Hülfeleistung bey Feuersbrünsten rc., zu leisten, und dieß zwar nicht unentgeldlich, und bloß mit Verlurst eines ursprünglichen Freyheitsrechtes, sondern für einen weit größern Gewinn eines strengen äußern viel nützlichern Rechtes, gleiche Gegendienste von allen Mitgliedern des nämlichen Staates in gleichen Nothfällen zu fodern? Warum soll sich z. B. ein in die Staatsgesellschaft tretendes Mitglied nicht des ursprünglichen Freyheitsrechtes freywillig, vernünftig, und giltig entschlagen können, jede bestimmte Kunst oder jedes bestimmtes Gewerb



zu treiben, mit Verbindung selbe andern gewissen Mitgliedern zu überlassen, für den Gegenempfang eines gleichen, für ihn viel wichtigern, äußern ausschlüßigen Rechtes eine ihm geläufige Kunst, ein anderes einträgliches Gewerb, eben so ausschlüßig allein im Staate treiben zu dörfen? Zuletzt: ist denn der allgemeine Dienst, den alle Bürger eines Staats mittelst der öffentlichen Schutzgewalt einander in der Aufrechthaltung der natürlichen Rechte der Menschen, nämlich der Freyheit, des Eigenthums, der Sicherheit rc., durch den bürgerlichen Vertrag gewähren (in welchem die französischen Konstitutionsschmiede den ganzen Zweck aller politischen Gesellschaft im IIten Satze setzen) ist er, sage ich, nicht ursprünglich und vor dem bürgerlichen Vertrage ebenfalls ein bloßer Liebsdienst, den vorher ein Mensch dem andern bloß aus Liebespflicht schuldig ist; bey welcher Liebespflicht doch sein natürliches Freyheitsrecht noch bestand, kraft dessen Niemand so einen zu leistenden Schutz von ihm mit Gewalt erzwingen konnte? Kann nun aber dieses eben so ursprüngliche und natürliche Freyheitsrecht den nöthigen Schutz vor allem Unrechte böser Menschen einander gemäß der allgemeinen Liebespflicht ohne gegenseitiges Zwangrecht zu leisten durch den bürgerlichen Vertrag aufgegeben, veräußert, und in eine strenge gegenseitige äußere Pflicht und Verbindlichkeit verändert, und so ganz dem Staate mit vollkommenster Giltigkeit veräußert werden; so sagen uns die großen Staatisten des noch im Staatsrechte un-

mün-

mündigen französischen dritten Standes: aus welchem Grunde nur dieses ursprüngliche natürliche Freyheitsrecht aller Menschen, nämlich die Liebspflicht den gegenseitigen Schutz wider alles Unrecht einander nach freyer Willkühr zu leisten, und warum nicht auch ein jedes anderes gleiches ursprüngliches Freyheitsrecht andere pflichtmäßige bloße Liebsdienste eben so willkührlich einer ganzen Staatsgemeinde zu leisten, eben sowohl in den bürgerlichen Vertrag gebracht, und durch denselben freywillig an den ganzen Staat veräußert werden möge?

Das von mir bisher Vorgebrachte machet, glaube ich, vor dem Richterstuhle aller gesunden Vernunft die vollständigste Demonstration jenes ersten Irrthumes von der vorausgesetzten Unzertrennlichkeit und Unveräußerlichkeit der ursprünglichen, natürlichen, angebohrnen Freyheitsrechte aller Menschen aus. Und doch ist dieser Irrthum der einzige und letzte Hauptgrund des ganzen durchaus wurmstichigen Gewebes der obigen Sätze der neu ausgeheckten französischen Konstitution; mit dessen Falle das ganze Gebäude in einen elenden Schutt auf einmal zusammen fällt.

Denn sind diese angebohrnen, ursprünglichen, natürlichen Freyheitsrechte alle, oder schier alle, veräußerlich und trennbar (nur die moralische Vollmacht und das respektive auch äußere Recht alles Böse zu unterlassen, und die bloß innerlichen Freyheitsrechte des Verstandes und

Willens



Willens Gutes und Böses bloß durch innerliche Handlungen zu thun, sind wesentliche und unveräußerliche Rechte, wenigstens im Bezuge auf bloße Menschen und bloß menschliche Zwanggewalt) so ist der allererste Satz der Konstitutionsschmiede im bürgerlichen Frankreich offenbar falsch; welcher behauptet, daß die Menschen, wie sie frey und gleich gebohren sind, also allezeit gleich bleiben. Denn es kann ja einer mehr, der andere weniger, freywillig von den allen Menschen angebohrnen Freyheitsrechten veräußern, als andere; einige bis zur persönlichen stäten Dienstbarkeit in allen äusserlichen nutzbaren Handlungen; andere nur in Rücksicht auf einige, wenigere, oder mehrere Dienstleistungen. Aber eben darum können auch manche mehr oder wenigere Vorrechte über andere mittelst solcher Veräußerungen dieser ihrer Freyheitsrechte überkommen: wo denn die volle Gleichheit nothwendig aufhören muß. Es ist denn eben so trollicht und thöricht, behaupten: alle Menschen haben stäts gleiche Rechte, als behaupten: alle sind gleich reich, und haben gleiche Befugnisse im nämlichen Staate. Wie! wenn ein Deutscher sich ohne weiters in Frankreich mit einem Nationalen gleiche Rechte (Bürgerrechte) anmassen, und bey der Wahl der Bürger-Repräsentanten Aktiv- und Passivstimme haben wollte? Nun: das könnte er ja mit gutem Rechte; wenn alle Menschen stäts so gleich an Rechten und Befugnissen bleiben, wie sie gebohren sind? Oder wird man in Frank-

reich

reich schon als französischer Bürger gebohren? Wo ist denn hernach die freye Geburt? Da ja die bürgerliche Pflicht schon selbst eine ihr wesentliche Veräußerung der natürlichen Freyheit wenigstens im Bezuge auf den seinen Mitbürgern schuldigen Schutz ihrer Rechte mit sich bringt. Noch heißt es im ersten Konstitutionssatze: **Die gesellschaftlichen Auszeichnungen können sich nur allein auf den allgemeinen Nutzen gründen.** So giebt es doch gesellschaftliche Auszeichnungen eines Mitgliedes des Staates vor andern? Wie? darf der Staat nicht einem Bürger, welcher mit freywilliger Uebernahme einer eigenen Lebensgefahr ein großes öffentliches Magazinhaus von der Feuersbrunst gerettet hat, das Vorrecht ertheilen, ihm sein vom Feuer etwa einst zu verzehrendes Haus auf öffentliche Staatskosten wieder aufbauen zu lassen? Und wenn denn so was gangbar und billig ist, bleiben ihm alle übrige Bürger noch an allen Rechten gleich? Welch elende Staatistik!

Und doch ist eben dieser erste Irrthum von der unveränderlichen Gleichheit aller Menschen in den Rechten, und von der Unzertrennlichkeit und Unveräußerlichkeit der ursprünglichen Freyheitsrechte, die Hauptquelle und der erste Zundel von der ganzen Revolutionswuth des heutigen französischen Pöbels. Von diesem Wahne der unveräußerlichen Gleichheit, und der schon so lang schwerest verletzten Rechte derselben, eingenommen, glaubten die ersten Repräsentanten des dritten französischen Standes in den ersten öffentlichen

Sitzun-



Sitzungen der Nationalversammlung: es wäre ihnen alle nöthige Gewaltsamkeit, als eine Nothwehre gegen die Repräsentanten des ersten und zweyten, auf seine höhere Vorrechte festhaltenden, Standes, ganz erlaubet; und sie gebrauchten sich wirklich der durch ihre Mehrheit der Stimmen unglücklich erhaltenen Obermacht gegen dieselben über alle Schranken der Vollmacht ihrer Kommission. Konnte denn aber bey einer vollen ursprünglichen Gleichheit die Mehrheit der Stimmen schon etwas entscheiden? Bloß auf diesen Irrthum der Unveräußerlichkeit der angebohrnen Freyheitsrechte der Bürger gründet sich der dritte Satz der Konstitutionsschmiede, welcher sagt: **Der Grund aller Souverainität beruhe wesentlich** (also unveränderlich) **in der Nation.** Und itzt auf diesem Satze sich steifend, sahen sie den König nur für einen Miethknecht der so hoch in ihren Freyheitsrechten verletzten Nation, und für den ersten und größten Verletzer ihrer Rechte an, und behandelten ihn gleich Anfangs in Gegenwart der ganzen Nationalversammlung selbst auf dem Throne, auf dem er saß, mit einem Stolze und Souverainitätsprahlerey, welche selbst im höchsten Grade beleidigend für seine Majestät war. Zuletzt aber behandelten sie denselben gar wie einen flüchtigen Verbrecher gegen die Volksmajestät, und führten ihn von Varrennes aus gefangen bis nach Paris. O welch ein wüthendes Thier ist ein auf seine Freyheit pochendes dummes Volk! Da sich der dritte Stand vorzüglichst als den von den übrigen zweenen Stän-

Ständen der Geistlichkeit und des Adels höchst beleidigten ansah; als deren alle sich augemaßte Vorrechte er für so viele gröbste Verletzungen ihrer unveräußerlichen ursprünglichen Gleichheit hielt; so nahmen sich die Repräsentanten desselben das gewaltsamste Vindikations- und Ersatzrecht eigenmächtig heraus; zerstörten alle Zeichen des Vorranges, raubten die Gemeingüter der Geistlichkeit, sowohl als die Eigenthumsgüter des Adels, und hielten für erlaubt, gegen alle treue Vertheidiger der monarchischen Obergewalt die grausamste und blutdürstige Volkswuth zu ihrer aufrührischen Absicht zu benutzen.

Um sich von der Wahrheit dieses schädlichsten Einflusses so eines Grundirrthums in die ganze französische Revolution vollkommen zu überzeugen, beliebe es nur, die ersten und folgenden Hauptschritte der Volksrepräsentanten wohl zu überlegen. Das erste Signal zur Aufruhr gaben sie, da sie sich in der öffentlichen Versammlung im Jahre 1789. am 4ten Monatstage des May mit öffentlicher Beschimpfung des Königs die Repräsentation der Souverainität des Volkes zueigneten, und mit bedecktem Haupte den anwesenden König insultirten. Was anders konnte sie zu so einer Frechheit veranlassen, als ihr thörichter Wahn von der unveräußerlichen angebohrnen Freyheit des Volkes; welches nach ihrem Sinne, gleichwie es bey jeder erster Entstehung eines Staates und bey noch nicht veräußerter erster Gleichheit aller Paciscenten wahrhaft die ganze Souverainitätsmacht noch

in

in der Gesammtheit aller ihrer freyen Glieder enthält, also auch nach dem schon vollendeten vollständigen Staatsvertrage doch noch alle ihre erste Rechte behielte, ohne einem erwählten Monarchen und seiner Familie, in der die höchste Staatsvollmacht eben durch diesen Vertrag erblich gemacht worden, was anders als eine bloße prekarische Amtsvollmacht übertragen zu haben; welche gar nichts von einem Rechte auf die Krone begrief, und zu jeder Stunde willkührlich von dem einstimmigen Volke zurück genommen werden möchte? Sie sahen offenbar den König für nichts mehr an als für einen Volks-Kommiß und Mandatar, den das Volk bloß nach Willkühr alle Stunde seiner Kommission und seines Amtes mit Rechte entsetzen könnte. Nun aber frage ich die allerfreyeste, und für ihre Freyheit eifersüchtigste Nation der Erde, welche noch Könige zu ihren lebenslänglichen Regenten, ja auch nur Dogen oder Schultheißen auf zwey und drey Jahre, sich zu erwählen pfleget: ob sie die Regentenvollmacht durch den bey ihnen gebräuchlichen Staatsvertrag, mittelst welchen sie die Regierungsform und die Wahl der Person so eines Regenten bestimmen, nur auf Art einer prekarischen, alle Stunde willkührlich widerruflichen, Vollmacht an die Person des bestimmten Regenten übertragen? Ob sie dem so erwählten Regenten nicht ein Recht darüber eingestehen, welches für die Zeit der fortdauernden königlichen Erbfamilie, oder wenigstens der zur Regierungsdauer festgesetzten Jahre eines Doge oder Schultheißes, an sich

selbst



selbst ganz unwiderruflich ist, gewiß aber der bloßen Willkühr des Volkes in der einmal durch ein Fundamentalgesetz festgesetzten Dauer nicht unterworfen seyn kann? Aber so dachten unsere französische Volksrepräsentanten nicht. Die unveräußerliche, angebohrne, ursprüngliche Freyheitsrechte des Volkes, das sie repräsentiren, als welche zuerst vor allem Vertrage mit ihrem ersten Könige, die volle Souverainität einst in sich enthalten hätten, schwebten jezt noch vor ihrem schwachen Verstandsauge, und sie sahen sich selbst als Repräsentanten des Volkes für die Grundherren der Souverainität, und also für größer an, als ein nur prekarischer Souverainitätskommissär seyn konnte. Sie drücken eben diesen ihren neuen Irrthum, der wieder eine bloße Folge des ersten ist, im IIIten Hauptgrundsatze ihrer projektirten Konstitution mit folgenden Worten klar und ohne Scheue aus: **Der Grund aller Souverainität beruhet wesentlich** (also wiederum unveränderlich) **in der Nation.**

Umsonst widersprachen so einem aufrührischen Betragen die weisern Repräsentanten des ersten und zweyten, ja auch manche des dritten Standes. Man gestund von der Stunde an den alten Fundamentalgesetzen der Monarchie ganz keine Kraft mehr zu; sondern alles wurde mit ursprünglicher Freyheit der Nation so willkührlich und durch so ganz nagelneue Machtsprüche der auf ihre Mehrheit der Stimmen sichertrauenden Volksrepräsentanten entschieden; als wenn man izt das erstemal den Staatsvertrag einzugehen

 hätte,

hätte, und nichts von der ursprünglichen Freyheit durch eine 1400. jährige Staatsverfassung davon verlohren hätte. Man sehe hier, was ein einziger Irrthum über die ersten Staatsregeln in eben so leichtsinnigen als stürmischen Köpfen für schreckliche Wirkungen haben kann.

* Aber wir wollen itzt uns aufmachen auch den andern Hauptirrthum der französischen Revolutionisten eben in so ein helles Licht zu setzen. Da er selbst schon eine Folge des ersten ist, wird er auf die Schädlichkeit desselben noch ein helleres Licht hinüber werfen.

Der Zweck aller politischen Gesellschaft (heißt es im IIten Grundsatze der projektirten neuen französischen Konstitution) **ist die Aufrechthaltung der natürlichen und unverjährlichen Rechte des Menschen, nämlich der Freyheit, des Eigenthums, der Sicherheit, des Widerstandes gegen Unterdrückung.** Nun sah sich das französische Volk in seinem ganzen dritten Stande nach dem ersten Grundsatze der unveränderlichen Gleichheit aller Menschen, wenigstens in den Köpfen seiner Repräsentanten, durch alle bisher von der königlichen Regierung der Geistlichkeit und dem Adel ertheilte Vorrechte in seiner ursprünglichen Gleichheit für ganz außerordentlich verletzet und unterdrückt an. Dieß war also ein neuer, mächtigst alle Gemüther aufbrausen machender Grund, keine Rücksicht mehr auf die Stimmen der Repräsentanten der Geistlichkeit und des

Adels,

Adels, als ihrer notorischen uralten Feinde und Unterdrücker, zu haben. Der einzige Zweck aller politischen Verfassung, und folglich auch aller Regierung des Staates, sollte nach ihrem Wahne seyn bloß allein die Aufrechthaltung der natürlichen und unverjährlichen Gleichheitsrechte aller Menschen. Und itzt hätte die schon 1400. Jahre fortdauernde königliche Regierung stäts diesen einzigen Zweck nicht nur ganz außer Acht gelassen, sondern geradezu mit unermessenem Nachtheile des ganzen viel zahlreichern Bürgerstandes demselben durch unausstehliche Erhebung der Geistlichkeit und des Adels entgegen gehandelt. Welche mächtige Auffoderung war dieß für den untersten Pöbel zur grausamsten und selbst sogar blutdürstigen Wuth wider alle Theilhaber und Gönner der zween ersten, ihnen schon so lang über den Köpfen gehenden, Stände und ihrer mächtigeren Gönner!

Wie aber? läßt sich so ein Satz wohl von einem vernünftigen Menschen mit einigem Grunde behaupten? Nur die Aufrechthaltung der natürlichen Rechte, die ein Mensch in der Geburt schon wirklich inne hat und besitzet, soll der einzige und vollständige Zweck aller politischen Gesellschaftsverfassung seyn? Ja, sagten schon lang vorhin die preußischen Staatsgelehrten, mit dem Hr. Zöllner, Prediger der St. Marienkirche (den ich über diesen Punkt schon in meinem wahren Jerusalem von §. 8. bis §. 52., wie ich hoffe, gewiß klar genug widerleget habe) und mit dem Verfasser der Briefe aus Berlin gegen die Briefe aus



Wien des Hr. Friedel, nebst andern, von welchen ein Voltaire, ein Mirabeau der ältere, und andere französische Freyheitsprediger, so was gelernet haben. So ist es also nicht möglich, nicht erlaubt, positiv bös, vom unveränderlichen Naturrechte verbothen, und folglich nie giltig, daß man zum Endzwecke einer politischen Verfassung über die Erhaltung jener vorgeblichen schon angebohrnen Rechte der Bürger noch ferner auch die durch gute Ordnung und weise Zusammenwirkung aller Glieder, so wie auch durch eine weise Vertheilung aller Geschäfte, allein zu erreichen mögliche Vermehrung der allgemeinen Glückseligkeit sich fürstecke? Und warum soll dieß nicht möglich seyn? Ist es etwa nicht möglich, daß ein Staat über die Glückseligkeit des angebohrnen Natur- und Freyheitsstandes seiner einzelnen Glieder durch gute Ordnung, weise Zusammenwirkung sowohl, als kluge Vertheilung ihrer Kräfte, Talente, Fähigkeiten, und Künste rc., sich zu einer viel höhern Glückseligkeit, Macht, Reichthum, Sicherheit, Kredit, Ehre, ja selbst auch zu höheren Kenntnissen und Moralität, erhebe? Ja ist so eine Vermehrung des allgemeinen Staatsglückes wohl schlechthin möglich, ohne daß jene gute Ordnung, jene weise Zusammenwirkung aller Kräfte der Mitglieder, und insonders die kluge Vertheilung der Geschäfte nach eines jeden Bürgers Anlagen, Talenten, Kenntnissen, Fähigkeiten, und Fleiße, durch weise Polizeygesetze wirklich gemacht, erhalten, und stäts handgehabt werde? Lassen nur unsere

unsere neue Konstitutionsschmiede von Frankreich allen ihren Bürgern über all dieses ihre völlige angebohrne Freyheit; überlassen sie jedem dummen, faulen, unwissenden Menschen die volle Willkühr im Staate alles zu thun, was unmittelbar keinem andern schadet, noch dessen wirkliche Rechte geradezu beleidiget; und sie werden gar bald die so einem äusserst unvollkommenen Staate eigene und angebohrne Armuth, elenden Stand aller mühesameren Künste, Kenntnisse und Geschäfte, erfahren. Wie? soll es wohl zu hoffen seyn, daß der bey weitem größte Haufe der untersten Klasse unaufgeklärter, nur für sich allein interessirter, von allen Kenntnissen jener weisen Ordnung leerer, und zugleich meistens auch fauler Menschen von sich selbsten, und ohne alle Leitung einer höheren Macht, ohne Zwang der Gesetze, von sich selbsten gerade jene Geschäfte übernehmen, jene Kunst oder Gewerb treiben, so einen Gebrauch von seinen Talenten machen werde; wozu seine wahren Anlagen ihn führen, und mit welchen er für seine Person am meisten zu dem allgemeinen Wohl seiner übrigen Mitbürger beyzutragen im Stande seyn würde? Werden sich nicht unverständige Pfuscher in alle Arten der mehr einträglichen Künste und Gewerbe bloß des größern Gewinnes halber mit allgemeinem Nachtheile eindringen, und eben darum die mühesamern, aber bey großer Arbeit weniger einträglichen, Geschäfte ganz zurück bleiben? Alles dieses kann ohne Verletzung eines strengen Rechtes anderer Mitbürger; aber nie ohne Hinderung und größ-

tem Nachtheile der Vermehrung des wirklichen Glücksstandes aller auch einzelnen Mitbürger geschehen. So ist z. B. die Auswanderung der Bürger, die Versendung roher und noch unverarbeiteter Landesprodukten außer Landes, die Ausführung des Getreides bey einheimischem Bedürfnisse desselben, die Einführung fremder unnöthiger und sehr entbehrlicher Waaren ꝛc. keinem strengen angebohrnen Rechte anderer einzelner Mitbürger zuwider. Ja alle diese Handlungen stehen unter dem angebohrnen Freyheits- und dem einmal erworbenen Eigenthumsrechte; welches in seiner ganzen Völle aufrecht zu halten nach den neuen französischen Maximen der einzige Zweck aller politischen Gesellschaft ist. Wenn nun im Staate keine eigentliche Polizeymacht Platz hat; wenn es nicht erlaubt, wenn es widerrechtlich ist, diese Freyheitsrechte, ja selbst den der Vermehrung aller allgemeinen Glückseligkeit des Staats hinderlichen Gebrauch selbst des Eigenthumsrechts einzuschränken; so müssen ja alle diese Handlungen in dem neuen französischen Freyheitsstaate einem jeden Bürger frey stehen? Aber wie wird es dann mit der Glückseligkeit dieses Staates aussehen? Man hebe jene weise Polizeygesetze auf, welche nur wohl geprüfte Meister zu jedem Handwerkstriebe, nur wohl über ihre Kenntnisse geprüfte Lehrer zum Lehramte jeder Wissenschaft und freyen Kunst zulassen, und lasse alle alles treiben und lehren, was sie wollen; und Glück zu den Künsten und Wissenschaften.

Ich

Ich habe die sophistischen Gründe, welche Hr. Zöllner, Prediger in Berlin, in seinem Werke über Moses Mendelssohns Jerusalem S. 99. zum Behufe eben dieses grundfalschen französischen Konstitutionsgrundsatzes vorbringt, schon in meinem wahren Jerusalem von S. 54. bis S. 65. widerleget. Ich verweise also den geneigten Leser, welcher diese ganze Sache genauer abgehandelt einzusehen verlanget, billig auf dieses mein schon im Jahre 1787, und also noch vor dem Ausbruche der französischen Revolution, bloß gegen die preußische Staatsgelehrtheit verfaßtes, und in Augsburg bey des Matthäus Riegers sel. Söhnen verlegtes, Werk. Hier will ich nur was weniges von der Lehre dieses preußischen Staatsgelehrten des Hr. Zöllner hersetzen. Hr. Zöllner im angezeigten Werke S. 97. läßt, wie die heutigen französischen Konstitutionsprojektanten, nur eine mit Zwänggewalt versehene und gesetzgeberische Gerichtsbarkeit im Staate zu; durch welche alles Unrecht und Verletzung fremder Rechte verhütet, die schon geschehenen Verletzungen derselben gerächet, und auf solche Art jedem Sicherheit seiner Freyheits- und Eigenthumsrechte gewähret werde. Hergegen läßt er keine andere gesetzgeberische Polizeygewalt zu, als jene, durch welche bestimmt wird, wie viel ein jedweder Bürger zum Besten des Ganzen (d. i. zur Unterhaltung der Gerichtsbarkeit, oder der Gerichts- und Schutzgewalt) beytragen soll. Zu gemeinnützigen Handlungen aber darf sie die Bürger nur durch versprochene Belohnungen ermuntern.

Ich aber bin ganz überzeuget, daß die ganze Staatsmacht in zween Haupttheile so müsse abgetheilet werden, daß der einen als erster Endzweck die Erhaltung nur des mit der allgemeinen Glückseligkeit der Bürger wohl bestehenden freyen Gebrauches der natürlich angebohrnen Freyheitsrechte sowohl als der erworbenen Eigenthumsrechte durch Verhütung alles Unrechtes zustehe; der andern aber eben so eigentlich die positive Vermehrung der allgemeinen Glückseligkeit der Bürger als zweyter Hauptendzweck fürgesteckt sey; der nur durch Einschränkung alles desjenigen freyen wahren Misbrauches der Privatrechte der Bürger erreichet werden kann, welcher ihrem Privatglücke sowohl als der allgemeinen Glückseligkeit gerade zuwider, und schon durch die natürlichen Liebespflichten verbothen ist; ob er schon mit den strengen äußern Rechten nicht streitet. Und eben dieser zweyten Staatsmacht, welche durch alle ihre Gesetze gerade auf die Vermehrung der bürgerlichen allgemeinen Glückseligkeit dringt, glaube ich, gebühret der eigentliche Name der Polizey. Ihr eigenes Geschäft ist durch wahre Zwanggesetze den Bürgern gemeinnützige, und zur Beförderung des allgemeinen Besten nothwendige, Handlungen zu gebiethen, und der gemeinen Glückseligkeit hinderliche zu verbiethen; obschon vor allem Gesetze kein strenges Recht anderer Bürger die ersten fodern, noch die letztern einem dergleichen strengen Rechte derselben widerstreiten würden. Genug, daß sie zu den Pflichten einer allgemeinen Bürgerliebe, als Mit-

tel

tel oder Hinderniſſe des allgemeinen größern Staatswohls, gehören. Wie die allgemeine Glückſeligkeit der Bürger erfodert, daß ſich die einzelnen Bürger alle jenes Freyheitsrechtes begeben, das ihnen urſprünglich zukam, ſelbſt in Streitfällen mit ihren Mitmenſchen über das ihnen zuſtehende Recht Urtheile zu ſprechen, ſich Sicherheit gegen Beleidigungen, und Erſatz für die ſchon erlittenen Unbilden ſelbſt zu verſchaffen: eben ſo erfodert ſie, daß ſie ihre Freyheitsrechte aufgeben, gewiſſe zur allgemeinen Vermehrung des Bürgerglücks nöthige bloße Liebespflichten zu unterlaſſen, und manche jenem allgemein hinderliche Handlungen zu unternehmen; als ohne welche Aufopferung nie jene gute Ordnung, jene weiſe Vertheilung der Geſchäfte, jene Ermunterung aller Bürger zum Fleiße, entſtehen kann, welche die ſchlechthin nothwendigſten Requiſiten zur größern Vollkommenheit und allgemeinen Glückſeligkeit eines Staates ſind.

Noch mehr. Es giebt Geſchäfte, Wiſſenſchaften, Künſte, und Kenntniſſe, welche für einzelne Bürger ſehr geringen Vortheil bringen, hergegen für einen ganzen Staat von äußerſter Wichtigkeit ſind; die aber zugleich um ſich ihre vollkommene Kenntniſſe geläufig zu machen, die größte Anſpannung der Mühe und des Fleißes, ja wohl auch nicht geringe Köſten, fodern; wie z. B. die allgemeine Staatswiſſenſchaft, das Völkerrecht, die Landesökonomie und Finanzwiſſenſchaft, die Rechtsgelehrſamkeit, die Kriegskunſt ꝛc. Selbſt die franzöſiſchen Konſtitutionsprojektanten wer-



den es hoffentlich nicht widersprechen, daß man, um stäts die hiezu fähigen Bürger zur nöthigen, obschon wie immer beschwerlichen, Erwerbung solcher Wissenschaften und Kenntnisse zu ermuntern, allen denen, welche Amtshalber mit der Ausübung solcher hoher Kenntnisse zum allgemeinen Heile des Staates sich zu beschäftigen angestellet sind, reichlichern Gehalt zulegen müsse? Und nun warum sollen sich nicht Ehrenvorzüge, Titulaturen, Adelsertheilungen, für solche Stellen eben sowohl, ja noch füglicher, und dabey mit wenigern Kösten für den Staat, schicken, als Gehaltserhöhungen? Wem Vernünftigen kann es nur einfallen, daß hiedurch ein angebohrnes Recht der übrigen Bürger verletzet wird; so lang dergleichen Vorrechte und Ehrenvorzüge nur Personen von hohen Fähigkeiten und großem Verdienste zum ungemeinen Vorschube der allgemeinen Staatsglückseligkeit, und anbey mit Ersparung der auf jeden einzelnen Bürger mit Last zurückfallenden Staatsausgaben, durch die Führer der höchsten Staatsgewalt ertheilet werden? So eine Einschränkung in der Austheilung solcher Vorrechte wünschen ohne Zweifel alle Staaten; ja sie fodern dieselbe aus strengem Rechte. Auf diese hätten denn auch die elenden französischen Konstitutionisten ihre Foderungen einschränken, nicht aber die stäte unabänderliche Gleichheit aller faulen, unkündigen, nur für sich einzeln und allein bekümmerten, für das Wohl des Ganzen aber durchaus sorglosen, Bürger zum Hauptendzweck aller politischen Gesellschaften aufstellen sollen.

len. Itzt aber biethet sich in allen schon ersten Grundsätzen ihres Konstitutionsentwurfes nichts als Unsinn und Thorheit dar; welche nichts weniger als die wahren Urgründe der Staatsglückseligkeit einsieht.

Allein, wertheste Leser! Wir sind noch lang nicht bey dem wahren Urgrunde alles dieses französischen Leichtsinnes. Denn alle diese unsinnigen Einfälle haben, wie bey den neuern preußischen Staatsgelehrten, ganz eine andere Absicht zu ihrer wirklichen Urquelle; welche ich eben in meinem oben angeführten Werke (Wahres Jerusalem, oder über religiöse Macht und Toleranz 2c.) schon enthüllet habe. Unsinnige Begierde nach der ungebundensten Religionsfreyheit nämlich war von jeher, und ist noch, die Haupturquelle aller unsinnigen politischen Freyheitswuth, und alles Verlangens nach Anarchie, selbst auch bey denen, welche aller Vorzüge der Ehre und der Würden in dem glücklichsten Staate genießen. Ich werde alsogleich die überzeugendsten Beweise hiervon beybringen, und denn dieselben auf das außerordentlichste Beyspiel der französischen Revolution anwenden.

Im Xten Punkte der Erklärung der Rechte des Menschen und des Bürgers heißt es: „Niemand darf in seinen Meynungen, selbst religiösen nicht, gestört werden; so lang nicht ihre Entdeckung die durch das Gesetz festgesetzte öffentliche Ordnung störet. Und im XIten: „Die freye Mittheilung seiner Gedanken und Meynungen ist eines der schätzbarsten Rechte des

Men-



Menschen: jeder Bürger kann also reden, schreiben, frey drucken, doch daß er für jeden Mißbrauch dieser Freyheit in den durch das Gesetz bestimmten Fällen verantwortlich bleibt." Wohl gemerket! Um diese Grundsätze allgemein für jeden politischen Staat aufstellen, und geltend machen zu können, war es vorderst vonnöthen, und auch hauptsächlich darauf angesehen, daß die gesetzgeberische Polizeygewalt, welche sich weiter als auf die Verbothe bloß widerrechtlicher, und den strengen äußerlichen Rechten anderer Mitbürger schädlicher, Handlungen erstrecken sollte, zuerst aufgehoben, und als eine schlechthin unbefugte, und einem jeden Staate widersinnige, Macht erkläret wurde. Denn dieser Polizeygewalt stände es zu, so einen Mißbrauch der ursprünglichen Freyheit, jede Religion öffentlich anzutasten, zu verbiethen und einzuschränken. Kurzum: Man wollte frey eine bisher in ganz Frankreich durch die öffentlichen feyerlichsten Gesetze verbothene Religion nicht nur selbst ausüben, sondern auch dieselbe durch die unverschämteste Spöttereyen über die alte heilige katholische Religion nach dem verruchten Beyspiele eines Voltaires, durch öffentliches Lehren und Schreiben wider diese, einführen. Und dieß sollte unter dem blenderischen Scheine der angebohrnen und unveräußerlichen Rechte und Freyheit der Menschen am leichtesten geschehen; so bald derselben keine öffentliche religiöse Polizeygewalt mehr entgegen seyn dörfte. Gerade eben dieß war das allerhitzigste Bestreben aller

politi-

politischen Skribler und Staatsgelehrten in preußischen Landen von der Zeit her jener uneingeschränktesten Toleranz und Preßfreyheit; welche unter der Regierung Friederichs des Einzigen in denselben geherrschet hatte. Auf diese uneingeschränkte Religions-Lehr- und Preßfreyheit bis zum vollkommenen Naturalismus, ja wohl gar Materialismus, drangen eine Menge der preußischen Schriftsteller, als Bahrdt, Schulze, Teller, und größtentheils auch der oben angezogene Hr. Zöllner, und selbst der so hoch gepriesene Mendelssohn in seinem Jerusalem S. 70. ꝛc. Eben sie ist noch in diesen letzten Jahren die Hauptabsicht der hartnäckigsten und unverschämtesten Widersetzlichkeit so vieler Schriftsteller gegen die neuern Religionsedikte des gut christlichen Königs Friederich Wilhelms gewesen. Ich habe ihre wahrhaft elende Gründe in meinem wahren Jerusalem von §. 117. bis §. 122. gewiß bis zur vollen Evidenz widerleget, und diese ganze Frage gegen die so toll behauptete Rede-Lehr- und Preßfreyheit in dem ersten Theile meines Planes der allein möglichen Vereinigungsart der Protestanten im Glauben mit der katholischen Kirche noch genauer entwickelt. Alle von dieser Gegenparthey angebrachte Gründe gelten sonnenklar eben so für die freye öffentliche Lehre des Atheismus, wie für jede antichristische Religion. Sie vermischen stäts die bloß innerliche, freylich keiner äußern Menschengewalt unterworfene, Freyheit zu denken und zu glauben mit der Freyheit äußerlich zu reden, zu lehren,

folg-



folglich die schädlichsten Irrthümer zu verbreiten, andere unverständige Menschen zu verführen rc. Sie könnten eben mit solchen Gründen beweisen, man dörfe in keinem Staate den Verkauf des allerschädlichsten Giftes verbiethen; ein Vater könne einen wohl gekannten Verführer seiner unverständigen Kinder so wenig aus seinem Hause, als ein Staatsregent einen Verführer seiner guten unverständigen Bürger aus dem Staate, verjagen. Sie geben vor, dem freyen Religionspredigen widerstehen sey gerade eben so viel, als die Aufklärung des Volkes gegen das allgemeine Naturrecht hindern. Als wenn das Ausstreuen der notorischesten und schädlichsten Irrthümer eines mit aufklären wäre?

Aber das Schönste bey allem diesem, wirklich bis auf den Atheismus dringenden, Toleranz- und Freyheitsgeschrey ist, daß unsere so tolerante Solonen, so bald sie selbst die Staatsgewalt in ihre Hände bekommen, gerade nur gegen unsere bisher allein im ganzen Frankreich herrschende Religion ihre äußerste Intoleranz und die offenbar ungerechteste Gewaltsamkeit ausüben. Kaum hatten sie durch ihre Ungestümmigkeit die Repräsentanten des ersten und zweyten Standes überschrieen, und sich der Mehrheit der Stimmen durch den kleinmüthigen Abzug vieler Gutgesinnten bemächtiget; sieh, da wird die ganze katholische Parthey durch die Gewalt ihrer Dekrete aller Freyheit beraubet, sich ferner an die alte, ihr bisher stäts eigene, selbst durch göttliche Fundamentalgesetze

festge-



festgesetzte, Ordnung des bloß geistlichen Kirchenregiments zu halten. Man stellt ein ganz neues Kirchenregiment durch neue bloß menschliche Gesetze auf; gerade eben so, als wenn die geistliche Regierungsform der katholischen Kirche nicht von ihrem göttlichen Stifter durch göttliche, von aller menschlichen Willkühr unabhängige, und ganz unveränderliche, Gesetze schon bestimmt, sondern wie die protestantische Kirchenordnung bloß durch Menschenverträge und willkührliche Uebereinstimmung geordnet wäre. Man übt endlich über alle Ober- und Unterhirten eine jener des Julians des Abtrünnigen ganz gleiche Verfolgung im ganzen Reiche aus.

Lernet nun aus diesem Vorgange, die ihr immer noch eine wahre Achtung und Liebe für eure wahre, katholische, ja wenigstens für die christliche, Religion im Herzen traget! lernet den wahren Endzweck dieser heutigen Freyheitsprediger, und Eiferer für die Rechte der Menschheit, klar genug kennen. Die ungebundenste Irrreligion, und dann auch das ausschweifendste Laster, frey und ungehindert ausüben zu dörfen ist ihre erste und lezte Hauptabsicht; zu derer Erziehlung sie bey allem ihrem vorgeblichen Eifer für die strengen Rechte der Menschheit nicht das geringste Bedenken tragen, sich der ungezämtesten Gewaltsamkeit zu gebrauchen, ja selbst das Bürgerblut stromweise zu vergießen; so bald sie die Macht dazu in ihre Hände bekommen; welche zu erschleichen sie sich stäts durch alle Gattungen der Ränke und Heucheley unermüdet



bestreben. Dieß allein war die Ursache, warum sie Zwiespalt und Spaltung unter das bischöfliche Korps mittelst neuer Eintheilung der Bisthümer und Erzbisthümer zu erheben, und alle Verbindung geistlicher Gemeinden und Institute aufzuheben suchten; um nämlich diese stärksten Barriere ihrer irreligiösen Freyheit auf einmal übern Haufen zu werfen. Um so was gewisser zu bewirken unternahmen sie es, die Unterhirten der katholischen Kirche der Obergewalt des obersten Hirten, des römischen Pabstes, zu entziehen, in sicherer Hoffnung, dieselben um so gewisser zu verderben; wenn sie von diesem Fundamentalfelsen nicht mehr unterstützet wären. Selbst aber alles dieses zu bewirken war es nothwendig die königliche Macht zu entkräften, und die Majestät zu schänden; als derer Schutz bisher in Frankreich sich für die alte Religion so auszeichnend stäts erkläret hatte.

Zuletzt aber (überleget es doch, ich bitte euch, ihr alle, die ihr als Nachahmer des französischen Leichtsinnes euch von dem Schwindelgeiste der Freyheit hinreißen lasset, die Umkehrung der Regierungen und ihrer wirklichen Verfassungen durch so thörichte und gewaltsame Mittel und Grundsätze im Ernste zu wünschen) zuletzt aber, mein, was wird doch aus so einer unsinnigen Gährung und Tobsucht des Freyheitsrausches erfolgen? Glaubt ihr denn durch den Einsturz der Religion und aller weisen Polizeygewalt werden euere ursprüngliche Freyheits- und Eigenthumsrechte vor der Gewaltsamkeit des nun wieder in seine

ursprüng-

ursprüngliche Freyheit zurückgekommenen Lasters besser als itzt gesichert seyn? O so schauet denn mit bedachtsamem Auge hin auf die in euerm gegenwärtigen Zeitalter sich durch Aufruhren und Rebellionen mehr auszeichnenden Länder! und saget mir, wer in denselben dadurch glücklicher, ja, wer nicht im hohen Grade unglücklicher, geworden ist? Betrachtet vor allem das vorhin durch Religion, Wissenschaften, Künste, Gewerbe, Fleiß, und Thätigkeit, sich vielleicht in der ganzen Welt vor allen andern Reichen auszeichnende Frankreich. Eiferer der bürgerlichen Freyheit, und vorgebliche Verfechter der Rechte der Menschen von der untersten Klasse, stürzten zuerst den Thron des größten Königs; warfen dann alle übrige Mächtige des Reichs und den Adel übern Haufen; gaben alle Eigenthumsrechte derselben dem niedrigsten Pöbel zum Raube, und ihre Ehrenvorrechte zum Schimpfe und zur Verspottung, preis. Dann stürzten sie durch einen Federstrich ihres angemaßten Nationalgesetzes alle Altäre der bisher allein herrschenden katholischen Religion um, und zerstreuten die Heerden Jesu Christi, nachdem sie alle ihre Hirten geschlagen hatten; hebten alle Gelübde auf; entsetzten alle religiöse Diener und Dienerinnen Gottes ihres zeitlichen und ewigen Glücksstandes, und raubten dadurch allen Bürgern die nöthigsten Mittel, will nicht sagen, des Unterkommens ihrer Kinder, sondern der guten Erziehung in Religion, in Sitten, und vorderst selbst auch in bürgerlichen Tugenden. Glück zu nun dir, o vorhin noch



glückliches Frankreich! itzt liegen wirklich alle Hauptstützen deiner vormaligen Glückseligkeit tief gestürzet zu Boden. Die ungebundenste ursprüngliche Freyheit aller deiner Bürger ist so in ihrer ersten Kinderunschuld wieder errungen, wie sie einst in dem ersten Menschengeschlechte vorhanden war, das den ersten bürgerlichen Vertrag unter sich zu schließen begann. Eine nagelneue Weisheit steht als Repräsentantinn an der Spitze deiner itzt erst ihre neue bürgerliche Staatsverbindung unter den schrecklichen Geburtsschmerzen beginnenden 24. Millionen Volkes. Nicht mehr Religion, nicht Bürgertugenden, Subordination der Stände, Gehorsam und Liebe gegen den König, sollen die Grundveste des französischen Reiches, wie bisher, ausmachen; sondern allgemeine, vollkommene ursprüngliche Freyheit auch äußerlich, wie das Gute und Gemeinnützliche, also alles Böse und wie immer Gemeinschädliche eben so frey zu thun; wenn es nur den ursprünglichen Freyheits- und Eigenthumsrechten keines einzelnen Mitbürgers nicht widerstreitet, und die allgemeine Gleichheit nicht verletzet. O unglückselige Gleichheit, und noch elendere Freyheit! Itzt darf freylich die über deine Größe, o Frankreich, schon so lang eifernde Welt ihre Eifersucht in Mitleiden umändern. Itzt könnte das durch deine eigene Freyheitstobsucht über das verlorne Amerika überflüssig gerächete Engelland über die Folgen derselben lachen; wenn Menschenelend je bey großmüthigen Feinden ein billiger Gegenstand des Lachens seyn könnte.

Sollte

Sollte man aber deine alte Politik, o armes Frankreich, itzt mit Gleichem bezahlen wollen; wollten sich alle von dir einst so oft und hoch beleidigte Reiche des Europens an dir rächen; wo wären die Eigenthumsrechte deiner itzt so wie in Kinderunschuld freyen Bürger gegen ihre Waffen gesichert? Hat nicht der standhafte Bouille mit voller Wahrheit dir es vor der ganzen Welt in's Angesicht gesagt: dein so zahlreich aufgeschriebenes Militär — — ist nichts: weil, wo keine Kriegszucht, kein mit Macht gebiethender erfahrner Offizier, keine Subordination des gemeinen Mannes; kurz, wo keine Ungleichheit der Stände und Rechte ist, kein thätiges und wehrhaftes Militär seyn kann; weil es für ein mittelmäßiges und nach heutiger Art reguläres, Korps um so leichter ist eine unregulirte Armee zu schlagen, je zahlreicher diese ist; wie ein Souwarauw es von den Türken unlängst gesagt, und in der That gezeigt hat. Und wo ist itzt, o Frankreich, dein Bürgerglück mitten in deiner Kinderfreyheit? Wo ist dein Gewerb, deine Künste, der Verdienst deiner Handwerker, und deiner eben so mit gleichem Bürgerrechte prangenden Pfuscher und Faullenzer? Papiergeld, falsche nachgemachte Assignaten sind die Vergeltung für alles, was du verlohren hast.

Welches Herz kann so wild, so barbarisch, so menschenfeindlich seyn, daß es in jenen Abgrund schauend, wo itzt das schöne Frankreich liegt, noch aus Freyheitslust auf Empörung sich neigen möchte?



Zu unserer festgegründetern Belehrung aber ist nur noch übrig, daß wir aus allem bisher Gesagten noch die bösen Quellen dieser verführerischen Freyheitsliebe sowohl, als die Hauptgrundstützen bürgerlicher Subordination und des ganzen Staatsglückes, deutlich und bis zur vollen Ueberzeugung kennen lernen. Woher kömmt denn also diese so unweise Freyheitslust, welche sich gegen das Joch der Religion und des Staates so rasch und wild empöret? Ist es hitzige Begierde, mit mehr Freyheit die Bürgertugenden auszuüben, und durch gemeinnützliches Zusammenleben und Betragen größere allgemeine Glückseligkeit zu erzielen? Oder ist es wilde Hitze des Lasters, und von Wuth der bösen Begierlichkeiten entzündetes Verlangen nach voller Freyheit alles Böse ungestört zu thun? Wie? soll etwa die Religion, oder eine ordentliche Staatsgewalt der freyen Ausübung wahrer gemeinnütziger Tugenden durch ihre weise Gesetze entgegen stehen können? Warum empöret sich denn jene tolle Freyheitswuth stäts zu allererst wider Religion und Staatsgesetze? Warum feindet sie immer vorderst die Altäre und ihre Diener an, und warum erfrechet sie sich jede ordentlichste Staatsgewalt als Despotisme zu verschreyen? Nein also: nicht Tugend- sondern Lasterfreyheit, ist ihre Absicht, und die wilde Lust nur ungebunden lasterhaft zu seyn, ist der Urtrieb aller dergleichen Freyheitslärmer. Könnet ihr aber itzt noch glauben, daß so eine Freyheitslust euch weise und wahrhaft glückselig machen

könne

könne, wenn ihr euch ihrer blinden Wuth überlassen sollet?

O nein! begreifet es vielmehr! Nur ein vom Laster freyes Herz kann für sich schon einzeln wahrhaft glücklich seyn. Nur wahrhaft tugendhafte Menschen sind zu einer glücklichmachenden Freundschaftsverbindung aufgelegt. Nur tugendhafte Bürger befördern das allgemeine Glück eines Staates; Lasterhafte aber hindern dasselbe stäts nach dem ganzen Maaße und Verhältnisse ihrer Lasterhaftigkeit. Und nun wo ist eine wahre Tugend ohne Religion? Wo ist Religion und Bürgertugend in einem Staate, und unter dessen gemeinem Volke, ohne weise, stäts eben über Religion und Bürgertugend genau wachende Gesetze? Wie kann der Religion- und Bürgertugend liebende Bürger wider alle Nachtheile des lasterhaften Egoismus ohne Religion und Staatsgesetze hinlänglich geschützet seyn? Wer wird dem unersättlichen Geize Einhalt thun sich mit Nachtheile des allgemeinen Besten stäts allein zu bereichern? Wer der ausschweifendsten und ärgerlichsten Wohllust Schranken setzen? wenn Religion und Polizeygesetze nichts mehr gelten? Lernet doch, Geliebte, aus fremdem Falle weise werden. Lernet es aus dem schrecklichen Falle des großen Frankreichs. Seit mehr denn 200. Jahren schon dauerte die stille Freyheitswuth verschworner Feinde der Religion und der Monarchie in diesem mächtigen Reiche. Sie glümmte stäts fort unter der Asche. Sie war aber zu ohnmächtig, was Großes zu dessen

Unheil

Unheil zu bewirken; so lang die Religion und die Staatsgewalt in ihrer freyen machtvollen Ausübung waren. Gestehen wir es doch ein, was die ganze Welt, und Frankreich selbst heut zu Tage mit Händen greift, und nur die Boshaftesten noch läugnen! gestehen wir es doch uns selbst ein, daß von jener Zeit an die giftige Freyheitswuth wie nach einem durchbrochenen Damme stromweise sich in Frankreich ausgebreitet habe; da diejenigen endlich eben durch die schlauesten Ränke der Feinde des Staats und der Religion gestürzet worden; welche diese selbst für die allereifrigsten und geübtesten Verfechter beyder derselben hielten, und eben darum unversöhnlichst anfeindeten. Da die gute Erziehung der Jugend in Frankreich allbereit schon 30. Jahre aufgehöret hat, und meistens in die unschicklichsten Hände gerathen ist. Bald fiel mit ihnen das bischöfliche Ansehen. Schandschriften gegen die Religion, die Sitten, und den Staat überschwemmten ganz Frankreich; des ruchlosen Voltaires Werke wurden in den prächtigsten Auflagen und in der Muttersprache unter alle Stände der Menschen verbreitet, von dem schwächern Geschlechte allgemein gelesen, ohne daß es die eifrigsten Bischöfe durch alle ihre auch en Corps gemachte Vorstellungen verhindern konnten. Allgemeine Sittenlosigkeit durchdrang alle Stände, Alter, und Geschlechte. Itzt war die böse Partey des vollen Sieges gesichert, und nur die erste Gelegenheit einen Machtstreich zu thun erwartete sie von einem glücklichen Zufalle. Diesen brachte die dem Könige

durch

durch viele listige Vorgänge abgedrungene National-versammlung und die Gestattung doppelter Repräsentanten für den dritten Stand bald mit sich. Und sieh! itzt liegt im ganzen Frankreich Religion und Staat zu Boden, und ganz Frankreich damit.

Lernet also aus diesem Beyspiele, ihr Völker und Regenten derselben! Religion und Tugend, Erziehung der Jugend in beyden, Erhaltung der Bürger im gründlichen Eifer derselben, dazu aber auch Schützung der Diener der Religion und der Erzieher der Jugend, und noch darüber weise Erziehung der Erzieher der Jugend selbsten, und würdiger Diener der Religion, dieß sind die Grundpfeiler alles wahrhaft glücklichen Staates, die Grundpfeiler der Throne selbsten. Mit diesen stehen und fallen die Staaten in vollkommen gleichem Maaße. Theorie und Erfahrung beståttigen diese nie genugsam begriffene Wahrheit.







